

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Eingetragen in die Postverzeichnisse Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3 gepalt. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Brep. Druck von E. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Redaktionschluss: Montag morgen 9 Uhr. Verantwortlicher Redakteur: Hans Lawrenz, Hannover.

Redaktion und Expedition: Hannover M., Rathenauplatz 3. Fernsprechanhänge 2 28 41 und 2 28 42.

### Noch mehr Lohnabbau?

Wenn so viel von einer Sache geredet wird, muß doch etwas daran sein, denkt der Durchschnittsmensch gewöhnlich. Und er hat diesmal mit seinen Befürchtungen nicht ganz unrecht. Es wird viel zuviel von weiterem Lohnabbau geredet, als daß das ganze Gerede ohne Grund sein könnte. Es ist schon so, der Appetit kommt mit dem Essen. Die Unternehmer halten wahrscheinlich den bisher erfolgten Lohnabbau für die Vorpeise, der das eigentliche, das magenschmeckende Gericht erst folgen müsse. Darum wohl die vielen Veröffentlichungen in der Unternehmerpresse, daß die erste Lohnsenkung der deutschen Wirtschaft ja nicht das gebracht habe, was damals erhofft wurde. Statt „deutsche Wirtschaft“ muß man hier aber wiederum „deutsche Unternehmer und Kapitalisten“ sagen. Denn es ging die Sache mit dem Lohnabbau nicht weit genug.

Der Grund, warum die Unternehmer mit dem ersten Lohnabbau nicht zufrieden sind, ist verblüffend einfach. Dieser Lohnabbau konnte nach ihrer Meinung ja die Wirtschaft nicht ankurbeln, weil mit der Senkung der Löhne auch eine entsprechende Senkung der Preise verbunden war. Hier enthüllen sich schamlos und brutal die wahren Absichten der Kapitalistenklasse. Ganz abgesehen davon, daß das Argument von der Preisenkung nicht zutrifft — es hat ja kaum einen Preisabbau gegeben, nur der Preis für die Ware Arbeitskraft wurde gesenkt —, las man es vor Lichte doch ganz anders. Damals wurden doch Lohnabbau und Preisenkung in untrennbare Verbindung gebracht, damals versuchte man doch dem ungläubigen Arbeiter-Thomas mit allen Mitteln der Ueberredungskunst klarzumachen, daß er ja nichts mit dem Lohnabbau riskiere, weil eine entsprechende Senkung der Preise doch folgen werde. Der erste Schritt wurde mit fahkräftiger Hilfe der Reichsregierung getan. Aber der erwartete Preisabbau blieb aus, wie die Arbeiterschaft mit ihrer geschwächten Kaufkraft am allerbesten merken konnte.

Trotzdem aber nun die verstärkte Propaganda für einen „zweiten Streich“. Denn ein bloßes Gerede ist das nicht, was man von den Absichten der Unternehmer hört. Die Unternehmerpresse spricht ganz offen aus, daß nun doch einmal die Löhne gesenkt werden müßten, um dem Unternehmer genügend Privatgewinne zu verschaffen, die er dann in der Wirtschaft wieder anlegen könne. Dadurch würde die Produktion angeregt, die Arbeitslosigkeit vermindert usw. Ganz einfach, wenn man's kann. Aber man kann es eben nicht. Auch die Unternehmer können es nicht, selbst wenn sie diese durch Lohnraub erzielten Privatgewinne anlegen wollten, weil ja nicht das geringste Bedürfnis nach Kapitalanlage besteht, da schon die vorhandenen Betriebsanlagen in Deutschland dreimal mehr produzieren könnten, als Deutschland braucht. Es ist doch in den letzten Jahren, von 1924 bis 1929, so unendlich viel neues Kapital in Deutschland gebildet worden (das Institut für Konjunkturforschung schreibt von wenigstens 50 Milliarden Mark). Reichte das noch nicht, und warum reichte es nicht? Sind die ungeheuren Kapitalfehlleistungen denn Schuld der Arbeiterschaft?

Aber wie dem auch sei, die Gefahr einer zweiten Lohnabbauwelle besteht. Sie besteht auch, trotzdem der Reichsarbeitsminister Stegerwald einen nochmaligen Lohnabbau als unerträglich für die Arbeiterschaft bezeichnet hat. Und daß schon Stegerwald „etwas läuten gehört“ hat, beweist es, daß die Unternehmer gerne möchten, wenn sie könnten. Aber sie können nicht, sie dürfen es auch nicht. Sie dürfen es nicht, wenn sie sich nicht an den vielen Gängen der Lohnabbau-mahlzeit ganz gründlich den Magen verderben wollen. Steigende Arbeitslosigkeit, Lohnabbau in Permanenz, Blindheit der Unternehmer und Latenlosigkeit der Regierung bei zunehmender Verelendung und Radikalisierung der Massen des Volkes, das Ergebnis wird eine entsetzliche Katastrophe sein, gegen die alle bisherigen Revolutionen ein Kinderspiel waren, wenn die Verzweiflungsrufe des Volkes und die berechtigten Forderungen der Gewerkschaften nicht bald gehört und erfüllt werden.

### Neuordnung der Wirtschaft, aber kein Sozialismus.

Das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche hat sich in einer sogenannten Enzyklika, einem Rundschreiben, mit den brennendsten Fragen der Wirtschaft und der Sozialpolitik befaßt. Der Papst kommt in seinem Schreiben zu einer scharfen Verurteilung der jetzigen kapitalistischen Wirtschaftsform:

„Sehen wir doch auf der einen Seite ungeheure Vermögen in der Hand ganz weniger Abarbeiter zusammengeballt, aber auf der anderen Seite eine unabsehbare Masse von Nulllohnarbeitern, die nichts besitzen als ihre Arbeitskraft. Eine Neuordnung der ganzen Wirtschaft ist daher unerlässlich.“

Das unterschreiben wir Wort für Wort. Wie aber diese Neuordnung durchgeführt werden kann, wenn sie nicht zu einer sozialistischen Wirtschaftsform führen soll, darüber sagt das Papstschreiben wenig. Einen Sozialismus darf es aber nicht geben, denn wenige Sätze weiter heißt es in dem papst-

lichen Rundschreiben, daß die katholische Kirche den wirklichen Sozialismus scharf und für immer ablehnen müsse und daß kein guter Katholik gleichzeitig ein wirklicher Sozialist sein könne.

Die katholische Kirche stellt damit ihre sozialistischen Mitglieder vor eine bittere Erkenntnis. Den klaffenden Gegensatz zwischen der Religion der Liebe und dem heutigen Kapitalismus hat sie nicht erkannt, sonst könnte sie den Sozialismus nicht so unbedingt ablehnen. Denn eine Verteilung des Arbeitsertrages nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit wird der Kapitalismus niemals zugeben.

### Kein Nachlassen

darf es in der Vorbereitung für den Verband geben, kein Auslösen und kein Verzagwerden im Bestreben, die Organisation zu stärken; kein Erschlaffen im Kampf um unsere hohen Ziele. Die gegenwärtige Krise hemmt uns nur, aufhalten kann sie unseren Vormarsch nicht: „Das Rad der Zeit läßt sich nicht zurück stellen, denn vorwärts drängt der Zeiger ohne Rast.“ Die Schwierigkeiten, die Hindernisse müssen überwunden werden. Daher dürfen wir

### In der Agitation

nicht müde werden. Fortschritt der Arbeiterschaft ist gleichbedeutend mit dem Fortschritt der Menschheit überhaupt. Wer den Fortschritt der Arbeiterschaft will, wer der Arbeiterschaft ein Leben in Freiheit und Glück erkämpfen will, der muß zu den freien Gewerkschaften kommen, der muß sich in unsere Reihen stellen. Die Macht der Gegner ist groß, aber unsere Kraft ist viele Male größer, wenn wir einig sind. Darum Stärke die freien Gewerkschaften!

### Werb für Deinen Verband!

### Der Angriff auf die Urlaubszeiten.

Die Unternehmertoffensive bleibt beim Lohn- und Gehaltsabbau nicht stehen, auch die übrigen Arbeitsbedingungen sollen erheblich verschlechtert werden. Bei der Erneuerung der Manteltarife spielt insbesondere die Forderung der Unternehmer nach Abbau der Urlaubszeiten eine große Rolle. Vielfach wird die Beseitigung der Urlaubszeit für Arbeitnehmer, die bei dem Unternehmen noch nicht lange Zeit tätig waren, und für jüngere Arbeitskräfte gefordert, während die Urlaubszeit der übrigen erheblich gekürzt werden soll. Die Verschlechterung der Urlaubsverhältnisse würde aber eine nicht minder verheerende Wirkung auf die Volksgesundheit ausüben wie der Abbau der Sozialversicherung. Der Frankfurter Arzt Dr. Ludwig Günzberg, der in der „Frankfurter Zeitung“ über das Schicksal der von der Wirtschaftskrise heimgesuchten Arbeitnehmer aus ärztlicher Erfahrung außerordentlich aufschlußreiche und vielfach auch erschütternde Mitteilungen macht, schildert die große Bedeutung der Urlaubsfrage gerade in der gegenwärtigen Krisenzeit. Das Leben der beschäftigten Arbeiter ist heute von der Angst vor der Entlassung beherrscht. Dieser seelische Druck allein zehrt an den Lebenskräften der Arbeitnehmer. Hinzu kommt, daß die Arbeitnehmer heute vielfach sich nicht erlauben dürfen, krank zu sein, ja dürfen sich die Störung ihrer Gesundheit nicht einmal merken lassen, in der begründeten Befürchtung, daß öfteres Ausbleiben vom Betrieb bei der nächsten Entlassungswelle unbedingt zu ihrer Entlassung führen würde. So müssen sie ihren Dienst häufig mit der Anspannung ihrer letzten Arbeitskräfte und vielfach unter Anwendung von Reizmitteln versehen. In dieser verzweifelten Lage ist ihnen der Urlaub die denkbar größte Wohltat, denn, wie der genannte Arzt schildert, die Arbeitnehmer, die vor der Urlaubszeit mit ihren Nerven völlig herunter waren, können ihre Kräfte bei nur einigermaßen anspruchsvollem Urlaub erstaunlich rasch wieder herstellen, um die neuen Anstrengungen zu ertragen. Es ist ein Gipfel der Schonungslosigkeit, wenn nun die Unternehmer die Arbeitnehmer auch noch ihres Urlaubs berauben, um aus Ersparnissen an Urlaubslöhnen und -gehältern Profite zu machen.

### Frauenfragen.

Es geht vorwärts.

Einer Entschliessung der Frauenkonferenz des Gaus I in Goslar folgend, hatte die Zahlstellenleitung Hannover die Arbeiterinnen und Funktionärinnen zu einer Versammlung eingeladen, um den Bericht über die auf der Konferenz behandelten Themen entgegenzunehmen. Gleichzeitig sollte auch Stellung zur Wahl einer Arbeiterinnenagitationskommission genommen werden.

Den Bericht über das Thema „Fabrikarbeit“, eine arbeitstechnische und sozialpolitische Betrachtung, gab Kollegin Rumberger, während Kollegin Legtmeier den Bericht über die Arbeiterinnen und das Gewerkschafts-

Sehr aufmerksam und mit großem Interesse folgten die anwesenden Funktionärinnen den Ausführungen beider Kolleginnen.

zum zweiten Punkt der Tagesordnung hielt Kollegin Sammer ein Referat über „die Aufgaben der Funktionärinnen“. Ausgehend von der Bedeutung der Frauenerwerbstätigen Frau, schilderte sie an Hand von recht interessanten Beispielen den Kampf unserer Kolleginnen um ihre Rechte und die Anerkennung im Betriebe. Nur die leider noch recht große Gleichgültigkeit und Interessentlosigkeit unserer Kolleginnen sei mit daran schuld, daß die bisherigen Bemühungen der Funktionärinnen von unseren Arbeitskollegen noch nicht so ernst genommen werden, wie dies unbedingt erforderlich ist. Hier gilt es, noch mehr als bisher Aufklärung unter den Mitarbeiterinnen zu schaffen und Agitation zu betreiben. Um diese wichtigen Aufgaben auch mit Erfolg durchführen zu können, sind aber öfter Besprechungen und Beratungen der Kolleginnen untereinander notwendig. Die vom Frauensekretariat gesammelten Erfahrungen haben bewiesen, daß bei solchen Zusammenkünften die Kolleginnen unter sich viel freier sprechen und der Kollegin mehr Vertrauen entgegenbringen, als dies in den allgemeinen Mitgliederversammlungen und Funktionärversammlungen der Fall ist. Da werden oftmals die Wünsche und Beschwerden überhört oder nicht so beachtet, wie es erforderlich wäre. Aus diesem Grunde haben die Kolleginnen auf der Frauenkonferenz in Goslar am 25. und 26. April 1931 die Entschliessung angenommen, in der die Zahlstellenleitungen ersucht werden, in ihrem Agitationsgebiet Frauenagitationskommissionen zu bilden. Die mit großem Beifall angenommenen Ausführungen der Kollegin Sammer haben bewiesen, daß sie das Richtige getroffen hatte.

Nach einer kurzen Aussprache, welche die Notwendigkeit der Bildung solcher Kommissionen bestätigte, wurden vorläufig sieben Kolleginnen aus den wichtigsten Betrieben der Zahlstelle in die Agitationskommission gewählt. Die Teilnahme an der Versammlung hat bewiesen, daß auch die Kolleginnen in Hannover gewillt sind, mehr als bisher am Auf- und Ausbau unserer Organisation mitzuarbeiten. E. Rumberger.

### Jugendbewegung.

Vom Wesen der Jugendgemeinschaft.

Mancher Erwachsene steht auch heute noch der Jugendbewegung recht verständnislos gegenüber; viele begreifen nicht, warum das Mädel, der Junge dort lieber ist als zu Hause im trauten Familienkreise. Des Abends sind sie unterwegs, Sonntags machen sie ihre Wanderungen, niemals ist mehr der rechte Zusammenhalt im alten Sinne der früheren Verhältnisse herzustellen. Schlimm scheint es zu stehen um die heutige Jugend, wenn sie nicht mehr Vater und Mutter ehrt in dem Sinne, daß sie sich hin und wieder wenigstens auch in ihrem Kreise wohlfühlt. Alle Bande scheinen gebrochen, trotzdem man sich doch sonst so gut versteht und den Kindern nicht einmal zum Aufbau eines eigenen Lebensweges etwas in den Weg legt. Traurige Zeiten das, wo jede elterliche Autorität unbekümmert von der Jugend in die Flucht geschlagen wird, so meint man.

Doch ist es wirklich so? Uns scheint, manchmal übersehen die Älteren wesentliche Entwicklungsgänge im gesellschaftlichen Leben, in den kulturellen Auffassungen, in den sittlichen Zusammenhängen. Nicht treu Behütetes brach zusammen. Die Kinder hängen vielmehr im allgemeinen — abgesehen von unangenehmen Zwischenfällen, in denen überhastet aus Charaktergestaltungen heraus jeder familiäre Halt zerbricht — noch genau so wie früher mit starker Liebe an den Eltern. Jedoch das gesellschaftliche Bild hat sich verändert. Der kapitalistische Arbeitsprozeß selbst hat zum Bruch des alten Gemeinschaftsideals, das die Familie darstellte, geführt. Ebenso, wie die Frau in den Wirtschaftsprozess eingereicht wurde, ist vor allem der jugendliche selbständige Wirtschaftsfaktor geworden. Er verdient sich selbst seinen Unterhalt, kann sich also im Notfalle auch ohne elterliche Hilfe erhalten und im Leben zurechtfinden. Das bedingt andere Gemeinschaftswertungen.

Vor allem ist es — geboren aus der sozialen Lebensbasis — natürlich die Klassengemeinschaft, die den Jugendlichen gleich den Erwachsenen bindet. Wirtschaftliche und politische Aufklärung führen auch zur Befreiung im Geistigen. Das Denken kann sich unabhängig von traditionellen Bindungen entwickeln. Neue Lebensart bringt neue Zusammenfassungen. Jugendwünsche und Jugendsehnsucht haben von jeher eine eigene Gestalt. Und selbst in der evtl. überschwenglichen radikalen Stellungnahme darf man nicht einmal von vornherein eine völlige Abkehr von allen Erfahrungstatsachen der Erwachsenen erblicken. Die gesunde Zusammenwirkung der verschiedenen Generationen muß sich naturgemäß aus der Diskussion der verschiedenartigen Einstellungen ergeben. Daher ist erster Grundgedanke gegenseitige Achtung der unterschiedlichen Einstellung zu denselben Probleme.

Die selbständige Stellungnahme der Jugend, der in ihr nun unbefangene entwickelte Denkprozeß haben aber auch neue Gemeinschaftsformen heranwachsen lassen, die innerhalb der Klassen bestehen. Das ist in erster Linie die Jugendgruppe. Die Gruppengemeinschaft, die vorerst nur gefühlsmäßige Bindungen aufweist, ist für den denkenden und sich selbständig entwickelnden jungen Menschen wichtiger geworden als die Familie. Hier ist die Gemeinschaft der Jungen, der Gleichaltrigen, der Gleichgesinnten, der im jugendlichen Drang Gleichfühler. Und deshalb immer der Vorrang der Gruppe vor der aus verschiedenen Altersstufen zusammengesetzten Familie. Das klar erkennen, heißt nicht, die Familie über-



anbauen. Man gewinnt damit eine neue Einstellung zu solchen in der heutigen Gesellschaft noch außerordentlich wichtigen Gemeinheitsformen; eine Einstellung zugleich, der jede Herabsetzung und Unfachlichkeit fernliegt.

Zum anderen aber gehen von der Jugendgemeinschaft wichtige Entwicklungsgänge einer schöpferischen Lebensgestaltung aus. Der dauernde Zusammenhalt in der Gruppe fördert den Gemeinheitsgeist und führt vom gefühlsmäßigen zum verstandesmäßigen Erfassen der Notwendigkeiten. Die Verwurzelung in der neuen, in der sozialistischen Weltanschauung wird inniger. Die Erkenntnis wirtschaftspolitischer Verflechtungen und gewerkschaftlicher wie politischer Kampfmöglichkeiten, schließlich aber auch solche praktischer Kleinarbeit wird einprägsamer. Die Gruppengemeinschaft führt zur Wandergemeinschaft, auf der sich wiederum ein neues, wichtiges Erlebnis aufbaut. Aus der Jugendgemeinschaft wächst schließlich der Sinn für neue Festkultur, für die Neugestaltung von Feiertagen und selbst für die Neuformung der immerhin heute bereits gegebenen Freizeitprobleme.

In der Jugendgemeinschaft aber entstehen schließlich auch neue persönliche Bindungen von Mensch zu Mensch. Man hat zwar oft in recht gehässiger Weise Jugendgruppen als Heilsclubs bezeichnet. Das sprach lediglich für eine recht unfachliche und die Triebkräfte der Jugendentwicklung völlig übersehende Stellungnahme. Das Herantreten einer engeren Lebensgemeinschaft ist Naturgesetz, das nicht zu umgehen ist. Freuen wir uns lieber darüber, daß immerhin sehr oft die Jugendgemeinschaft die Gewähr einer ständigen weiteren Verbindung mit der lebendigen Arbeiterbewegung gibt. Das Aufgehen der persönlichen Interessen und der Persönlichkeitswerke in der Gemeinschaft der Gruppe und ihr Ruhmarmachen für die größere sozialistische Gemeinschaft ist wichtiger Zukunftswert. Auch dafür liefert die Jugendgemeinschaft bei aller Beengtheit der heutigen Verhältnisse und bei aller Beengtheit der Möglichkeiten einer völligen Neugestaltung wichtige Bausteine.

Adolf Lau (Berlin).

preußen weist einen wesentlichen größeren Rückgang beim Rübenanbau auf, als nach dem Kontingent die Einschränkung bei der Zuckerverzehrung sein sollte.

Die Zusammenstellung zeigt insgesamt, daß also durch den Rübenanbau noch wesentliche Verschiebungen in den einzelnen Bezirken vorkommen können. Fast überall ist aber der Rübenanbau mehr eingeschränkt, als die Zuckerverzehrung nach dem Grundkontingent eingeschränkt werden sollte. Wie sich der verminderte Rübenanbau bei der Zuckerverzehrung auswirken wird, läßt sich zur Zeit noch nicht sagen. Rübenwuchs und Zuckergehalt spielen dabei eine große Rolle. Ist der Rübenwuchs schlechter als im Vorjahre, dann kann die Zuckerverzehrung wesentlich geringer sein, als sie erwartet wird.

Angleich mit der deutschen Umfrage wird auch die internationale Umfrage über den Rübenanbau bekanntgegeben. Hier ergibt sich folgendes Bild:

Table with columns: Länder, Arbeitende Betriebe (1931, 1930), Rübenanbau (1931, 1930) in Hektar, % Abnahme gegen 1930 in Prozent. Includes countries like Deutschland, Belgien, Bulgarien, etc.

Nahrungsmittel-Industrie

Vorausichtliche Zuckerverzehrung in der Kampagne 1931/32.

Durch Verordnung vom 27. März 1931 ist der Zuckerindustrie aufgegeben worden, die deutsche Zuckerverzehrung mehr dem Verbrauch anzupassen. Einen gewissen Schluß für die kommende Zuckerverzehrung kann man nun aus der Rübenanbaufläche ziehen. Der Verein der deutschen Zuckerindustrie, Abteilung Rohzuckerfabriken, nimmt nun in jedem Frühjahr eine Umfrage vor, um festzustellen, wie groß die angebaute Rübenfläche ist und wieviel Rüben voraussichtlich im nächsten Herbst zur Verarbeitung kommen werden. Die Umfrage für dieses Frühjahr liegt vor. Im Vergleich zum Rübenanbau im Vorjahre zeigt sie folgendes Bild:

Table with columns: Landestteile, Arbeitende Betriebe (1931, 1930), Rübenanbau (1931, 1930) in Hektar, Abnahme in Prozent. Includes regions like Ostpreußen, Brandenburg, etc.

Daneben sollen im Durchschnitt im Deutschen Reich in diesem Jahre 24,63 Prozent weniger Rüben angebaut sein als im Jahre 1930. Nach der Festsetzung der Kontingente für die einzelnen Bezirke und für den Durchschnitt im Deutschen Reich wird mit einer Einschränkung der Zuckerverzehrung um 20 bis 22 Prozent gerechnet. Demnach ist der Rübenanbau schon weiter zurückgegangen als die vorgesehene Einschränkung bei der Zuckerverzehrung. Dazu kommt noch, daß im vorigen Sommer der Rübenwuchs sehr gut war. Die Zuckerverzehrung war infolge der großen Ernte stark gestiegen. Erst in diesem Jahre eine geringere Ernte ein und haben wir nicht einen sehr guten Zuckergehalt in der Rübe, dann ist damit zu rechnen, daß der Rückgang bei der Zuckerverzehrung noch größer sein wird, als er beim Rübenanbau ist.

Die für 1931 eingesetzten Betriebe sollen nach Ansicht des Vereins der deutschen Zuckerindustrie im kommenden Herbst voraussichtlich Rüben verarbeiten. Im Jahre 1930/31 haben im ganzen 23 Betriebe gearbeitet; im kommenden Herbst sollen es demnach 223 sein. Stillgelegt werden nach der Umfrage die Zuckerfabriken Barmb., Köthen, Prenzlau, Sachsendorf und Cöthen. Diese Angaben dürften nicht ganz stimmen. Es fehlen hierbei drei sächsische Rübenzuckerfabriken, und zwar Gernsheim, Groß-Umsdorf und Jäzlingen. Nach unserer Information stillgelegt werden sollen und deren Stilllegung zum Teil schon angemeldet ist. Außerdem sollen nach unserer Information auch in Schlesien noch einige Betriebe stillgelegt werden. Es würden demnach im laufenden Jahre nicht fünf Betriebe, wie es die Umfrage feststellt hat, stillgelegt werden, sondern höchstwahrscheinlich zehn bis elf Betriebe. In diesem Punkt scheinen also die Angaben der Zuckerfabriken an ihre Vereinigung mangelhaft zu sein.

Der Rückgang beim Rübenanbau in den einzelnen Bezirken ist recht ungleich. Er entspricht auch nicht immer der Veranschaulichung des Kontingents. Nach der Verteilung des Grundkontingents soll Süddeutschland im kommenden Jahre bei der Zuckerverzehrung einen Rückgang von 28 Prozent gegenüber 1930/31 haben. Der Rübenanbau ist aber um über 20 Prozent zurückgegangen. Das Rheinland soll nach der Verteilung des Grundkontingents bei der Zuckerverzehrung um etwa 30 Prozent weniger erzeugen als im vorigen Herbst. Der Rübenanbau dagegen ist nur um 22,9 Prozent niedriger. Ähnlich liegen die Verhältnisse in anderen Bezirken. So rechnet Schlesien mit einem Rückgang bei der Zuckerverzehrung von etwa 16 Prozent, während der Rückgang beim Rübenanbau 25 bis 27,5 Prozent ist. Auch die

Was wir wollen.

Das Ziel ist: Aus der Ware Arbeitskraft, deren leidfähndes, lebensverweifeltes Anhängel der Mensch im Kapitalismus ist, muß die herrschende Gesellschaftskraft werden, aus der Sache Mensch, die der Arbeiter in der kapitalistischen Profitmaschinerie ist, der lebensfröhliche, schöpferische Mensch, der sich mit allen seinen Lebenskräften in der Gesellschaft auswirkt.

Dr. Richard Wagner (Der Klassenkampf um den Menschen, E. Landtische Verlagshandlung, Berlin).

Nach dieser Zusammenstellung hat die Türkei beim Rübenanbau eine Steigerung von über 77 Prozent zu verzeichnen. Finnland weist eine Steigerung von 71 Prozent und Österreich eine solche von 20,55 Prozent auf. Alle drei Länder bedeuten aber bei der Zuckerproduktion nicht viel. Das zeigen die Zahlen über den Rübenanbau. Bei allen übrigen Staaten, die erfaßt wurden, ist beim Rübenanbau ein Rückgang vorhanden. Am höchsten ist der Rückgang in Rumänien mit annähernd 66 Prozent. Dann folgt der irische Freistaat mit über 38 Prozent, Bulgarien mit rund 25,5 Prozent und an vierter Stelle steht Deutschland mit 24,6 Prozent. Also, auch die übrigen Länder Europas, die Rüben anbauen und Rübenzucker erzeugen, haben beim Rübenanbau einen wesentlichen Rückgang zu verzeichnen. Für alle Länder im Durchschnitt beträgt der Rückgang nicht ganz 19 Prozent.

Wird nun die Rübenzuckererzeugung in gleichem Umfang eingeschränkt, dann wird schon auf dem Weltmarkt ein bedeutendes Minderangebot erfolgen. Falls aber der Rübenwuchs in diesem Jahre ungünstig ist (besser als im vorigen Jahre kann er kaum sein!), dann wird das Minderangebot auf dem Weltzuckermarkt wesentlich geringer als in diesem Jahre. Das war ja auch der Zweck der internationalen Zuckervereinigung und ist für Deutschland der Zweck der Zuckerkontingentierung.

Rechtssprechung.

Saisonbetriebe unterliegen der Stilllegungsanzeigepflicht.

Von G. K. Salomo, Hannover.

Die Frage, ob auch die Saisonbetriebe verpflichtet seien, im Falle vorzeitiger Schließung (vor Beendigung der Kampagne) Anzeige gemäß § 1 der Stilllegungsverordnung vom 8. November 1920 bzw. 15. Oktober 1923 zu erstatten, spielte in letzter Zeit (insbesondere in der Ziegelmühle) eine nicht unerhebliche Rolle. Von den Arbeitgebern wurde die Verpflichtung zur Anzeige in erster Linie mit dem Hinweis auf § 1 Abs. 1 Schlusssatz erwähnter Verordnung — also die Eigenart des Betriebes — bestritten. Dieser Ansicht folgten unverständlicherweise auch einige Gerichte und Behörden (so u. a. auch der Regierungspräsident von Potsdam). Man bestimmte dahin, daß auch dann eine Anzeigepflicht nicht bestehe, wenn die Stilllegung inmitten der Saison infolge Kapital- und Abgabemangels (evtl. der schlechten Baukonjunktur halber) usw. erfolge.

Erstlichensweise ist unannehmlich diese Rechtsunsicherheit beseitigt. Durch die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 25. April 1931 — RA 6, 611/1930 — wird mit dieser unglücklichen Auslegung, der wir jederzeit mit aller Entschiedenheit entgegengetreten sind, angeräumt. Es war bezw. ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde sich bei Saison- (Kampagne-) Betrieben die Stilllegungsanzeige erübrigen sollte, falls die vorzeitige Betriebschließung auf voraussehbaren Abgabemangel, Überfüllung der Läger, Mangel an Betriebsmitteln, schlechter Konjunktur und dergl. — nicht aber auf Witterungsrisiko und besondere Eigenart — zurückzuführen ist. Diese Erscheinungen betreffen auch andere Fabrikationszweige und haben keinesfalls ihren Grund in der Eigenart des Betriebes. Mit Recht wies demzufolge bereits das Landgericht Barmb. derartige Einwendungen in einer Entscheidung vom 24. Februar 1925 — 3. St. B. 172/24, 2. B. 9/25 — mit nachstehender Begründung zurück: Es ist dem Berufungsgericht nicht zweifelhaft, daß der Ziegelmüller, obwohl er ein sogenannter Kampagnebetrieb ist,

unter die Verordnung vom 8. November 1920 fällt, denn diese Verordnung enthält für Kampagnebetriebe keine ausdrückliche Ausnahmenvorschrift, die ihnen die jederzeitige Einstellung des Betriebes freistellt. Es kommt den Kampagnebetrieben nur die Ausnahmenvorschrift im § 1 Abs. 1 Nr. 2 b a. E. zugute, nach der die Anzeigepflicht nicht bei Unterbrechung und Einschränkung in der Betriebsführung besteht, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind. Solche Eigenart liegt, wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungsbegründung ausführt, z. B. vor für Ziegeleien und Torfgräbereien bei Frostperioden und für die Zucker- und Kartoffelstockfabriken nach Verarbeitung gewisser Ernten. Wenn aber inmitten der Kampagne der Betrieb eingestellt wird, so ist die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung stets zu prüfen, gleichgültig, ob die Verordnung volkswirtschaftlichen Zwecken oder den Interessen der Arbeiter dienen soll. Eine Überfüllung des Lagers kann ebenso wie der Kapitalmangel in jedem Produktionsgewerbe eintreten, beide sind aber nicht gerade den Kampagnebetrieben eigen. Unstreitig besteht bei Kapitalmangel die Anzeigepflicht, ebenso sicher aber bei zu erwartender Überfüllung des Lagers durch zu starke Warenerzeugung. Wird auch in solchen Fällen die Anzeigepflicht verneint, so bleibt für die Verordnung vom 8. November 1920 eigentlich kein Anwendungsbereich; denn ein plausibler Grund, richtiger Vorwand, einen Betrieb zu schließen, wird sich für eine Betriebsleitung stets finden lassen.

Diese Rechtsauffassung findet ihre volle Bestätigung auch durch die bereits erwähnte, nachfolgende Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, zu deren Beachtung hinfort auch die untergeordneten Gerichte sowie Demobilisationsbehörden verpflichtet sind:

„Das Berufungsgericht hält den Betrieb der Beklagten für einen Saisonbetrieb und findet das entscheidende Kennzeichen in seiner Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen. Für die Betriebsstilllegung vom 10. Juli 1930 seien aber nicht diese, sondern Abgabemangel ursächlich gewesen. Ein, wie die Beklagte behauptet, in jahrelanger Übung bestehender Brauch in Ziegeleibetrieben, die Dauer der Ziegeleikampagne von der Nachfrage nach Ziegelfeinen, der Gestaltung des Baumarktes und den verfügbaren Betriebsmitteln abhängig zu machen, sei dem Berufungsgericht nicht bekannt. Danach sei es nicht, durch die Eigenart des Betriebes bedingt, gewesen, wenn die Beklagte ihn mitten in der günstigsten Jahreszeit geschlossen habe. Diese Ausführungen können rechtlich nicht beanstandet werden. Die Revision befreit ohne Grund, daß auch sogenannte Saison- und Kampagnebetriebe an sich von der Stilllegungsverordnung betroffen werden. Auch bei solchen Betrieben lassen sich Stilllegungen, die durch ihre Eigenart, d. h. durch ihre Abhängigkeit von Saison- oder Kampagnebetriebe, bedingt sind, von solchen unterscheiden, die auf anderen Gründen beruhen. § 1 Abs. 1 Schlusssatz Stilllegungsverordnung läßt seinem Wortlaut, aber auch seinem Sinn nach keinen Zweifel, daß von der Anzeigepflicht nur die ersteren befreit sein sollen.“

Die Revision meint weiter, die Eigenart der Ziegeleibetriebe beruhe nicht allein auf ihrer Abhängigkeit von der Witterung, sondern auch auf ihrer konjunkturellen Bindung an die ihrerseits saisonmäßig gebundene Bauwirtschaft. Dem kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil auch für die Bauwirtschaft die Saison nicht am 10. Juli beendet ist. Soweit aber Ziegeleien in ihrem Absatz von der konjunkturellen Aufnahmefähigkeit des Bauwerkes abhängig sind, ist diese Abhängigkeit grundsätzlich keine andere als die aller Betriebe, die Fabrikate oder sonstige für Verwendung in anderen Industrien bestimmte Erzeugnisse herstellen.

Danach war wie geschehen zu erkennen.“

Berichte aus den Zahlstellen.

Mittelfing. Unser Kollege Joseph Jach konnte am 18. März dieses Jahres auf eine 25jährige Mitgliedschaft in den freien Gewerkschaften zurückblicken. Aus diesem Anlaß fand am 10. Mai im Gasthaus Niederhuber in Hart eine außerordentlich gut besuchte Jubiläumsfeier statt. Kollege Meyer (Mittelfing) überbrachte die Glückwünsche des Hauptvorstandes und der Zahlstelle und überreichte eine Ehrenurkunde sowie ein kleines Geschenk der Zahlstelle. In seinen Ausführungen verwies er auf die Schwierigkeiten, unter denen unsere alten Kollegen die Organisation aufbauen mußten, und benannte die Jugend an, das Geschaffene zu verteidigen und auszubauen. Die Feier wurde durch Liebesvorträge des Arbeitergesangsvereins Waching-Hart und der Musikkapelle Friedrich veredelt.

Bad Odesloe. Jubiläumsfeier der Ortsgruppe. Am 5. Mai 1931 erfolgte in Odesloe die Gründung einer Zahlstelle unseres Verbandes. Aus dem Anlaß des 25jährigen Bestehens der Zahlstelle Odesloe hatte die Leitung zu einer kleinen Festlichkeit eingeladen, die am 16. Mai abgehalten wurde. Von den Gründern waren die Kollegen Haff, Clasen und Comdühr erschienen. Kollege Eisenbrandt konnte ebenfalls auf eine 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken. Sie wurden in einer Ansprache vom Kollegen Campig geehrt; ihnen wurde die Ehrenurkunde des Hauptvorstandes übergeben; die Zahlstelle ließ die Verbandsgeschichte überreichen. Im Anschluß wurde ein Länzchen gemacht und auch sonst für Unterhaltung gesorgt.

Dresden. Ein neues Fremdenheim in Dresden! Im Dresdener Volkshaus sollte es bis jetzt an einer billigen und guten Übernachtungsgelegenheit für die wandernden Gewerkschaftskollegen. Dieser Abstand ist durch Ausbau des Grundstückes Marktstraße 13 beseitigt worden. Ein Fremdenheim mit 60 Betten ist neu errichtet, ebenso ein Desinfektionsapparat. Auf Schlafsäle wurde verzichtet. Zwei bis fünf Betten stehen in den einzelnen Zimmern. Zeitpreis von 1,50 Mk. an je Nacht. Die Einrichtung steht auch Fernreisenden zur Verfügung. Wichtig für unsere reisenden Mitglieder ist, daß die Zahlstelle Dresden unseren durchreisenden Kolleginnen und Kollegen, soweit sie ordnungsmäßige Reiseunterstützung nicht erhalten, ein Lokalgeschenk in Höhe von 1,50 Mark in der Form gewährt, daß ihnen eine Anweisung zur Übernachtung mit Frühstück für das Fremdenheim überreicht wird.

Verbandsnachrichten.

Mitgliedsbücher an keinen Fremden herausgeben!

In der Wohnung einiger Kollegen erschienen Fremde, die sich als Funktionäre des Fabrikarbeiterverbandes vorstellten und von den Ehefrauen die Mitgliedsbücher bzw. -karten der abwesenden Kollegen forderten. Unbegreiflicherweise gaben die Frauen an die ihnen vollständig fremden Leute die Mitgliedsbücher heraus, mit denen die Schwindler sich dann entfernnten, so daß die Mitglieder ihre Bücher einbüßten. Wir geben diese Vorfälle unseren Mitgliedern bekannt, um zu verhindern, daß ähnliche Schwindeleien noch öfter vorkommen.

Angeschlossenen

wurden gemäß § 14, Ziffer 3a und in Verbindung mit § 14, Ziffer 5 des Verbandsstatuts die bisherigen Mitglieder der Zahlstelle Altenburg i. Thür.: Kurt Vogel, Mitgl.-Nr. 993 031, Herbert Krause, Mitgl.-Nr. 1074 093, Willibald Böhm, Mitgl.-Nr. 1074 323, Bruno Seifert, Mitgl.-Nr. 1074 100, Fritz Lindner, Mitgl.-Nr. 1017 538, und gemäß § 14, Ziffer 3a, in Verbindung mit § 14, Ziffer 5, des Verbandsstatuts die bisherigen Mitglieder der Zahlstellen: Bremen: Rudolf Meißner, Mitgl.-Nr. 811 767 493; Eisenberg: Bruno Wiewald, Mitgl.-Nr. 1009 225, Richard Hempel, Mitgl.-Nr. 811 819 738; Waldshut: Otto Zacher, Mitgl.-Nr. 811 243; Riesa (Elbe) Alfons Tischler, Mitgl.-Nr. 947 086.



# Anträge zum 17. ordentlichen Verbandstag in München.

## Vorbemerkung.

Nachfolgend veröffentlichen wir die rechtzeitig bis zum 15. Mai eingegangenen Anträge der Zahlstellen. Soweit mehrere Zahlstellen wörtlich oder doch sinngemäß das gleiche beantragen, wird der Antrag nur einmal, aber unter dem Namen der verschiedenen Zahlstellen, veröffentlicht.

Begründungen von Anträgen können nicht veröffentlicht werden, da sonst auch die Gegengründe mit angeführt werden müßten und das den Raum der Zeitung viel zu weit in Anspruch nehmen würde.

Die Anträge werden, wie bei früheren Verbandstagen, von einer Statutenberatungskommission vorgeprüft. Die Wahl der Mitglieder der Statutenberatungskommission erfolgt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

In den Anträgen auf Zusammenlegung des Sitzes des Keramischen Bundes und des Hauptvorstandes, auf Herausgabe einer einheitslichen Zeitung verweisen wir auf die Sonderjahrgang des Keramischen Bundes, die heute noch für uns rechtlich und moralisch bindend ist. Wir erinnern dabei an die Beschlüsse des Leipziger Bundestages und des Verbandstages in Hamburg, insbesondere verweisen wir auf die Erklärung des Hauptvorstandes in der Statutenberatungskommission (siehe Protokoll Seite 64/5) und die einstimmige Zustimmung durch diese. Der Verbandstag ist dem beigetreten, er hat auch diesen Teil des Berichtes des Vorsitzenden (siehe Protokoll Seite 99/100) und des Berichtes des Bundesleiters (siehe Protokoll Seite 105) bekräftigt.

## Punkt 2 der Tagesordnung:

### Berichterstattung des Vorstandes.

**Munich:** Der Verbandstag möge beschließen, daß die Mitgliederzahl des Hauptvorstandes auf ein Minimum eingeschränkt wird.

**Darmstadt:** Der Verbandstag möge den Hauptvorstand beauftragen, an zuständiger Stelle dafür einzutreten, daß Chininerkrankungen als Gewerbekrankheit anerkannt werden.

**Gräfenroda:** Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Kampf für folgende Forderungen zu führen:

1. für die gesetzliche Vierzigstundenwoche mit vollem Lohnausgleich;
2. für Arbeitsbeschaffung, bzw. für ausreichende Unterstützung aller Erwerbslosen für die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit, insbesondere auch der jugendlichen Erwerbslosen;
3. gegen die Einführung der Arbeitsdienstpflicht;
4. gegen Massenfeuern und Zollwucher;
5. für die Abwälzung der Reparationslasten auf die Besitzenden;
6. für den geschlossenen Kampf gegen den Faschismus und für die Bildung wirklich überparteilicher proletarischer Abwehrorgane.

**Greifenberg:** Der Verbandstag möge ferner beschließen, daß der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands als Abzeichen einheitsliche Verbandsnadeln sofort zur Einführung bringt. Die Nadeln sind den Zahlstellen je nach Bedarf zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen.

**Hamburg:** Der Verbandstag beschließt auf Grund der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 des Verbandsstatuts: „Vom 1. Oktober 1931 an sind die Zahlstellen Hamburg und Harburg-Wilhelmsburg zu einer Zahlstelle zu vereinigen.“

**Hannover:** Der „Betriebsrat“ soll insofern eine Ausgestaltung erfahren, als nicht nur Entscheidungen von Spruchinstanzen gebracht werden, sondern auch aktuelle Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung polemisch behandelt werden.

**Harburg:** Der Verbandstag beschließt, der Hauptvorstand hat beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund dahin zu wirken, daß in der Frage der Arbeitszeitverkürzung im Interesse der Arbeitslosen mehr als bis jetzt getan wird.

**Jhehoe:** Der Verbandstag beschließt: Der Hauptvorstand hat beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund dahin zu wirken, daß in bezug auf Arbeitszeitverkürzung, um Arbeitslose in den Arbeitsprozeß einzureihen, mehr als bis jetzt getan wird.

**Kahnhütte:** Der Vorstand und der AOB werden beauftragt, auf die Sozialdemokratische Partei einzuwirken, daß diese folgenden Antrag im Reichstag einbringt: Die Altersgrenze bei der Invalidenversicherung zum Bezuge der Altersrente wird vom 65. Lebensjahr auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt. Die Rente wird erhöht.

**Kahnhütte:** Der Vorstand möge in Verbindung mit dem AOB auf die SPD einwirken, daß diese sich beim Gesetzgebungsausschuß des Reichstags dafür einsetzt, daß der § 123 Abs. 3 der GD. dahin geändert wird, daß er bei Kulturtagen der Arbeiterschaft (1. Mai, 11. August, 9. November) keine Anwendung findet.

**Leipzig:** Der 17. Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands beauftragt den Hauptvorstand, beim Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes dahin zu wirken, daß derselbe gemeinsam mit der Sozialdemokratischen Partei Stellung nimmt zur Abänderung der Gewerbeordnung. Im § 123 ist Ziffer 8 zu streichen und in § 133 h an Stelle 20 Beschäftigte 10 Beschäftigte zu setzen.

**Parchim:** Der Verbandstag möge beschließen, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, daß die Altersgrenze für die Invalidenrente vom 65. Lebensjahre auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt wird. Ferner soll die Reichsregierung ersucht werden, ein Gesetz zu schaffen, nach dem alle über 60 Jahre alten Erwerbstätigen zugunsten jüngerer Arbeitskräfte aus den Betrieben zu entlassen sind.

**Rudolfsadt:** Der Hauptvorstand wird beauftragt, in Gemeinschaft mit dem AOB bei den politischen Parteien seinen Einfluß geltend zu machen, daß die gesamte Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung zusammengelegt

wird. Die Sozialversicherung ist so auszubauen, daß alle Reichsdeutschen vom 16. Lebensjahr an zwangsversichert sind. Die Altersgrenze zum Bezuge der Altersrente wird von 65 auf 55 Jahre herabgesetzt. Die Renten werden erhöht.

**Stuttgart:** Der Verbandstag möge beschließen: Bei Abschluß von Kartellverträgen ist auf die örtlichen, betrieblichen und besonders auf die persönlichen Verhältnisse unserer Mitglieder Rücksicht zu nehmen. — Dort, wo durch Abschluß eines Kartellvertrages für beide vertragschließenden Verbände Nachteile entstehen, ist der Vertrag entsprechend zu revidieren oder aufzuheben.

**Tilsit:** Der Verbandstag beschließt, alljährlich einen Werbemonat festzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt die Ortsverwaltung. In dieser Zeit ist kein Eintrittsgeld zu erheben.

**Alzen:** Die Kollegen, die einen Schulungskursus in Wennigsen besuchen, sind vor der Aufnahme in die Schule ärztlich zu untersuchen.

**Velten:** Reichs- und Landtagsabgeordnete, die Mitglieder unseres Verbandes sind, haben sich mit allen Mitteln in den Parlamenten für die Einführung der Vierzigstundenwoche mit Lohnausgleich einzusetzen.

**Waldenburg:** Der 17. Verbandstag 1931 in München beauftragt den Vorstand, bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß die Berufskrankheit (Staublunge) bei Arbeitern in Glasfabriken, Abteilung Poterie, als entschädigungspflichtige Berufskrankheit anerkannt wird.

**Wiesdorf:** Der „Betriebsrat“ ist weiter auszubauen. Die wichtigsten Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts arbeitsrechtlicher Natur müssen den Betriebsräten und Vertrauensleuten möglichst bald nach der Veröffentlichung zugänglich gemacht werden.

**Wiesdorf:** Der Kartellvertrag mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband in der chemischen Industrie ist so zu gestalten, daß der Grundsatz des Industrieverbandes mehr zur Geltung kommt.

## Bericht des Bundesleiters.

**Berlin:** Die Vereinigung führt den Namen „Verband der Fabrik- und keramischen Arbeiter Deutschlands“ und hat ihren Sitz in Berlin.

**Celle:** Der Keramische Bund ist nach Hannover zu verlegen.

**Dresden:** § 28 Ziffer 1 letzter Satz wird gestrichen und erhält folgende Formulierung: „Der Sitz des Vorstandes und der Bundesleitung ist Hannover.“

**Freiburg:** Der Verbandstag möge beschließen: Angesichts der durch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufenen starken finanziellen Anforderungen an die Verbandskasse ist die Liquidierung der bisher noch in Berlin anrecht erhaltenen besonderen Verwaltung des Keramischen Bundes baldigst in die Wege zu leiten bzw. die Verwaltung nach Hannover zu überführen.

**Hannover:** Die Verwaltung des Keramischen Bundes ist mit der Hauptverwaltung des Verbandes zu vereinigen. Die einzelnen Berufsgruppen des Verbandes werden in Branchen gegliedert, denen Branchenleitungen vorstehen.

**Nürnberg:** Der Verbandstag möge beschließen, daß der Vorstand des Keramischen Bundes, welcher seinen Sitz in Berlin hat, mit dem Hauptvorstand in Hannover vereinigt wird. Das Büro soll also von Berlin nach Hannover verlegt werden.

**Osnabrück:** Die Bundesleitung in Charlottenburg wird aufgelöst.

## Bericht der Kassierer.

**Ebersdorf:** Die Tagegelder für die Delegierten zum Verbandstag sollen bei Ausschreibung des Verbandstages mit eingeseht werden. Es sollen die Diäten gezahlt werden, die ein Gauleiter erhält.

**Koch (Fürth):** Ich ersuche den Verbandstag, zu beschließen, mit den an den Vorstand für verlorengegangene Marken eingezahlten Betrag von 544,90 Mark zu ersetzen.

**Osnabrück:** Alle zwei Jahre sind vom Hauptvorstand neue Markenforten herauszugeben.

**Stuttgart:** Die Diäten zum Verbandstag sind der gegenwärtigen Notzeit entsprechend anzupassen, auf alle Fälle müssen die Diäten für diejenigen Teilnehmer, die ohnedies ihr Gehalt vom Verbandsorgan bekommen und somit keinen Verdienstausfall haben wie die Kollegen aus den Betrieben, bedeutend niedriger bemessen sein.

**Stuttgart:** Der Verbandstag möge beschließen: Die Kassen der selbständigen Zahlstellen sind mindestens einmal im Jahre durch Revisoren des Hauptvorstandes ohne vorherige Anmeldung zu revidieren.

## Bericht der Redakteure.

**Munich:** Der Verbandstag möge beschließen, daß mit Zeitungen und sonstigen Schriften sparsamer umgegangen wird, ohne hierbei jedoch die Bildungsmöglichkeit der Mitglieder zu beschneiden.

**Berlin:** Der „Proletarier“ und der „Keramische Bund“ sind zu einer gemeinsamen Zeitung zusammenzulegen.

**Celle:** Die beiden Zeitungen sind zu einer einheitslichen Kampfzeitung zu vereinigen.

**Darmstadt:** Die Herbergen der Gewerkschafts- und Volkshäuser sollen im „Proletarier“ und im „Keramischen Bund“ bekanntgegeben werden.

**Hannover, Dresden, Freiburg:** „Proletarier“ und „Keramischer Bund“ sind in eine Verbandszeitung zu vereinigen. Den einzelnen Branchen des Verbandes ist für spezielle Berufsfragen der nötige Raum in der Verbandszeitung zu geben.

**Görlitz:** Der unterhaltende Teil in der Fachpresse, vor allem im „Keramischen Bund“, ist zu kürzen. Dafür ist den Berichten aus den Zahlstellen und aus den Betrieben mehr Raum zu geben.

**Heidenau:** Als Organ des Verbandes ist ein Einheitsorgan herauszugeben. Dasselbe ist so zu gestalten, daß die keramischen Gruppen ihre Fachinteressen wirkungsvoll vertreten können.

**Kassel:** Der Verbandstag möge beschließen, beide Verbandsorgane, „Proletarier“ und „Keramischer Bund“, zu einem Organ zu vereinigen.

**Kottbus:** Es soll in Zukunft nur noch eine Verbandszeitung in Form einer Zeitschrift herausgegeben werden. Allen Industriegruppen ist genügend Raum in dieser Zeitschrift zur Verfügung zu stellen.

**Lebbin:** Der Verbandstag möge beschließen: Die Schreibweise und die Propaganda des Verbandsorgans „Proletarier“ für die Sozialdemokratische Partei muß unterbleiben.

**Ludwigshafen:** Für die jugendlichen Mitglieder des Verbandes ist eine besondere Beilage zum „Proletarier“ und zum „Keramischen Bund“ herauszugeben.

**Osnabrück:** Das Bundesorgan „Keramischer Bund“ wird aufgehoben; es erscheint künftig nur eine Verbandszeitung, und zwar der „Proletarier“.

**Rudolfsadt:** Die Verbandszeitungen „Proletarier“ und „Keramischer Bund“ sind zusammenzulegen und erscheinen als einheitsliches Verbandsorgan.

**Stuttgart:** Der Verbandstag möge beschließen: Die Organe des Verbandes dienen ausschließlich wirtschaftlichen und bildenden Zwecken. Insbesondere aber der geistigen Vorbereitung unseres Kampfes gegen das Kapital. Der politische Kampf, wie er in den letzten Jahren in unseren Verbandszeitungen gegen die Kollegen von links geführt wurde, schwächt unsere Reihen und unsere Schlagkraft. Wir verurteilen jede Pressenotiz, welche die Einigkeit unseres Verbandes gefährdet, erwarten aber, daß in Zukunft die politischen Auseinandersetzungen in den dafür vorhandenen politischen Parteizeitungen ausgetragen werden.

**Tilsit:** Die Schreibweise der Verbandsorgane muß so gehalten sein, daß nur Wirtschaftsprobleme und Betriebsangelegenheiten erörtert werden. Die Parteiangelegenheiten sind den politischen Pressen zu überlassen.

**Wiesdorf:** Der Verbandstag billigt die redaktionelle Führung und Schreibweise des „Proletariers“ und des „Keramischen Bundes“. Technisch ist die Verbandszeitung einheitlich zu gestalten, indem der „Keramische Bund“ dem „Proletarier“ als Fachbeilage beigelegt wird. Die Illustration und die neuzeitige Zeitungs-Blickfang-Ausmachung findet zur Hebung des Antriebes zum Lesen des Verbandsorgans stärkere Anwendung.

## Punkt 3 der Tagesordnung:

### Tarif- und Lohnbewegungen.

**Stuttgart:** Die Aufstellung der Lohnforderungen, die Zustimmung zum Verhandlungsergebnis sowie Beschlüsse über Lohnkampfaktik dürfen nicht ohne Information und Zustimmung der Mitglieder oder ihrer Delegierten vorgenommen werden.

**Wittenberg:** Dem Hauptvorstand wird zur Pflicht gemacht, im gesamten Agitationsgebiet des Verbandes unverzüglich alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, die geeignet sind, den Reichstag zu zwingen, die 40stündige Arbeitswoche, mit dem Ziele, die Erwerbslosen in den Produktionsprozeß wieder einzureihen, durch ein Gesetz zu beschließen. Darüber hinaus sind alle Kräfte einzusetzen, um ein solches Lohnregulativ zu schaffen, das den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiterklasse unter Berücksichtigung der gesteigerten Profitrate des Unternehmertums Rechnung trägt.

## Punkt 4 der Tagesordnung:

### Statutenberatung.

#### Name des Verbandes.

##### § 1.

**Berlin:** Die Vereinigung führt den Namen: „Verband der Fabrik- und keramischen Arbeiter Deutschlands“ und hat ihren Sitz in Berlin.

#### Zweck des Verbandes.

##### § 2.

**Aachen-Stolberg:** Im Absatz 3 wird das Wort „politischen“ gestrichen.

#### Wer ist zum Beitritt berechtigt?

##### § 3.

**Kiel:** Der Verbandstag möge beschließen, unorganisierte Erwerbslose in den Verband aufzunehmen.

**Rehan:** Zu Ziffer II: Hinter das Wort „Lapetenfabriken“ ist zu setzen: Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen in Steindruckereien, die räumlich und technisch von keramischen Betrieben abhängig sind.

#### Reausstellung verlorener Bücher.

##### § 7.

**Hauptvorstand, Kottbus:** Bei Verlust des Mitgliedsbuches ist vom Hauptvorstand gegen Entrichtung eines Wochenbeitrages, dessen Höhe der Beitragsleistung des Verlierers entspricht, zuzüglich Porto, ein neues Buch auszufüllen.

**Eisenberg:** Bei Verlust des Mitgliedsbuches wird vom Hauptvorstand unentgeltlich ein Ersatzbuch ausgestellt.

**Weißwasser:** Im § 7 Abs. 2 sind die Worte „mit dem Vermerk ‚Ersatzbuch‘“ zu streichen.

#### Abertrittsbedingungen.

##### § 8.

**Hauptvorstand:** Ziffer 1: Für alle Unterstützungsarten, die bei der Organisation, aus welcher der Abtritt erfolgt, nicht bestehen, sind die in unserem Statut für den Bezug vorgeesehenen Parteizeiten erst durchzumachen.

#### Beiträge.

##### § 9.

**Augsburg:** Für invalide Mitglieder ist der Beitrag je nach der Höhe der zu erhaltenden Unterstützung zu leisten und beträgt 10 bis 40 Pf. je Woche. Die Eingruppierung bleibt dem Vorstand überlassen.



Brandenburg (Havel), Osnabrück: Diejenigen Invalidenmitglieder, die die im § 20 vorgesehene Invalidenunterstützung beziehen, zahlen beim Bezug einer Unterstützung bis zu

10 RM. einen Beitrag von 10 Pf. je Woche von 10 bis 20 RM. einen Beitrag von 20 Pf. je Woche von 20 bis 30 RM. einen Beitrag von 30 Pf. je Woche von 30 bis 40 RM. einen Beitrag von 40 Pf. je Woche von 40 bis 50 RM. einen Beitrag von 50 Pf. je Woche von 50 bis 60 RM. einen Beitrag von 60 Pf. je Woche steigend bei weiteren 10 RM. je Monat um je 10 Pf. je Woche.

Eisenberg (Thür.): Mitglieder, die vom Verband Invalidenunterstützung beziehen, zahlen einen Wochenbeitrag von 30 Pf., weibliche 20 Pf. Mitglieder, die eine Rente unter 10 RM. vom Verband beziehen, sind von diesem Beitrag befreit und zahlen weiter wie bisher 10 Pf.

Goch: Der Verbandstag beschließt: Die Höhe des Wochenbeitrages richtet sich nach dem Wochenverdienst. Eine Staffelung der Beiträge soll im Rahmen der bisherigen Staffelung erfolgen.

Eberswalde: Die Beiträge bis zu einem Stundenlohn von 1 RM. werden den direkten Stundenlöhnen angepaßt.

Ladenburg: Herabsetzung der Beiträge um 10 Prozent.

Lützen: Die Beiträge sind um 50 Prozent zu kürzen, dafür die Erwerbslosen- und Krankenunterstützung abzuschaffen und nur noch die Invalidenunterstützung, Streiks und Lohnkämpfe zu finanzieren, um in der jetzigen Krise und Lohnabbauoffensive den Verband als Kampforganisation zu erhalten.

Wiesdorf: Den Jugendgruppen des Verbandes ist gestaffelt für Jugendliche bis zu 16 Jahren den „Lehrlingsbeitrag“ von 10 Pf. generell zu erheben. Der Jugendbeitrag verbleibt zur Jugendpflege ganz in der Lokalkasse. Ältere Jugendliche zahlen den sachungsmäßigen Beitrag. Nach fünfjähriger Mitgliedschaft haben die Mitglieder, die vorher der Jugendgruppe angehört haben, einen Anspruch auf eine Beschäftigungsbeihilfe zur Gründung eines Hausstandes. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach § 17 des Statuts, beginnend mit 260 Beitragswochen.

Berlin: § 9 Ziffer 7 soll lauten: Beim Übertritt in eine höhere Beitragsklasse erhalten die bezugsberechtigten Mitglieder die Unterstützung der Beitragsklasse, in der sie mindestens 26 Vollbeiträge geleistet haben.

Frankfurt a. d. Oder: § 9 Abs. 7 letzter Satz soll heißen: Beim Übergang in eine niedrigere Beitragsklasse treten die Unterstützungsätze der niedrigeren Beitragsklasse nach 52 Wochen in Kraft.

Freiburg: § 9 Abs. 7 letzter Satz soll lauten: Bei einem durch erheblichen Lohnabbau veranlaßten Übergang in die nächstniedrigere Beitragsklasse treten die Unterstützungsätze dieser niedrigeren Beitragsklasse erst nach 26 Wochen in Kraft, falls der bisherige Beitragsatz über 52 Wochen lang gezahlt worden war.

Heilbronn: § 9 Abs. 7 erhält hinter den Worten: „sofort in Kraft“ den Zusatz „mit Ausnahme der Streikunterstützung“.

München: Beim Übergang in eine höhere Beitragsklasse erhalten die Mitglieder, die berechtigt sind, Unterstützungen zu beziehen, die Unterstützungen der Beitragsklasse, in der sie 26 Beitragswochen vor dem Unterstützungsfall Vollbeiträge geleistet haben.

Strasburg: Im § 9 Abs. 7 soll die 52 Beitragswochen betragende Karenz auf 26 Beitragswochen herabgesetzt werden.

Extrabeiträge.

§ 10.

Selb-Plößberg: Hinter dem Wort „Verbandskasse“ ist einzufügen: „insolge Wirtschaftskämpfen“.

Quittieren der Beiträge.

§ 11.

Bremen und Kottbus: Als letzten Satz anfügen: Die Beitragsmarken müssen alle Jahr in ihrem Anssehen erkennbar gemacht werden.

Beitragsleistung beim Bezug von Unterstützungen.

§ 12.

Nachen, Stolberg, Marktrebwig: Während der Dauer des Bezugs von Erwerbslosen-Unterstützung sind Erwerbslosenbeiträge, bei Streik- und Gemafregeln-Unterstützung Vollbeiträge zu entrichten.

Brandenburg (Havel): Während der Dauer des Bezuges von Erwerbslosen-, Streik- und Gemafregeln-Unterstützung sind Vollbeiträge zu leisten. Die Beiträge sind bei allen katastrisch zu gewährenden Unterstützungen, einschließlich der Karenzzeit, in Abzug zu bringen.

Hagen, Emmerich, Darnstedt: Während der Dauer des Bezuges von Erwerbslosen-, Streik- und Gemafregeln-Unterstützung sind Erwerbslosenbeiträge zu entrichten. Die Beiträge sind bei allen katastrisch zu gewährenden Unterstützungen in Abzug zu bringen.

Rehan: § 12 soll folgende Fassung erhalten: Während der Dauer des Bezugs von Streik- und Gemafregelnunterstützung sind Vollbeiträge zu leisten. Ebenso bei dem Bezug von Erwerbslosenunterstützung im Falle der Erwerbslosigkeit. Die Beiträge sind bei allen Unterstützungen in Abzug zu bringen.

Ruhe der Beitragspflicht.

§ 13.

Hauptvorstand: Ziffer 1: Mitglieder, die 24 Stunden und weniger wöchentlich beschäftigt sind, können während der Zeit der Kurzarbeit jede zweite Woche einen Erwerbslosenbeitrag leisten.

Leipzig: Mitglieder, welche länger als 12 Wochen 33 bis 40 Stunden wöchentlich arbeiten, können jede sechste Woche eine 10-Pf.-Marke klieben.

Münster: Falls dem Bezuge der Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung eine achtstägige Karenzzeit vorausgeht, kann für diese Woche eine 10-Pf.-Marke geklebt werden.

Rehan: Im Absatz 1 sollen die Worte „und bei arbeitsunfähigen Kranken“ gestrichen werden.

Selb-Plößberg: Im Absatz 1 soll hinter „Kranken“ eingefügt werden: „sowie Kurzarbeiter unter 30 Stunden“.

Wellen: Erwerbslose Wohlfahrts-Unterstützungsempfänger werden für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit von der Zahlung des 10-Pf.-Beitrages entbunden.

Eberswalde: Zu Absatz 2: Allen in der Wirtschaftskrise 1930/31 länger als ein Jahr erwerbslos gewesenen Kollegen werden die Erwerbslosenbeiträge in der Unterstützungs-berechnung als Vollbeiträge angerechnet.

Rehan: Ziffer 2: Hinter das Wort „Sterbegeld“ ist zu setzen: „Erwerbslosenunterstützung im Krankheitsfalle, soweit dieselbe nach § 16 des Statuts noch nicht bezogen wurde“.

Stolberg: In Ziffer 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung“ gestrichen.

Bremen: Ziffer 4: Mitglieder, die, ohne um Beitragsfindung nachgesucht zu haben, mit ihren Beiträgen länger als 5 Wochen, aber nicht länger als 8 Wochen usw.

Hauptvorstand: Ziffer 5: Invalide Mitglieder, auch sogenannte Altersrentner (§ 1255 der Reichsversicherungsordnung), die sich nicht mehr im festen Arbeitsverhältnis befinden, haben Invalidenbeiträge (wöchentlich 10 Pf.) zu zahlen. Auch solche Mitglieder, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufs oder einer anderen gewerblichen Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind, sowie Mitglieder, die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind, haben Invalidenbeiträge zu entrichten. Die Invalidenbeiträge werden nur auf die Invaliden-Unterstützung und das Sterbegeld angerechnet und zu diesem Zweck in Vollbeiträge umgerechnet.

Baunten: Absatz 5 anfügen: Schwermilitärschädigte und Schwerbeschädigte, die auf Grund der Befehle über die Beschäftigung Schwerbeschädigter zu tariflichen Bedingungen im Arbeitsverhältnis stehen, leisten Vollbeiträge.

Hannover: Absatz 5 soll lauten:

1. Mitglieder, denen nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsgesetze Invalidentrente gewährt wird, dürfen nur den Invalidenbeitrag leisten.

2. Mitglieder, welche auf Grund einer Krankheit, die zur Invalidität führt, auf Erwerbslosenunterstützung ausgestellt sind, dürfen nach erfolgter Aussteuerung für die weitere Dauer der Krankheit keine Vollbeiträge zahlen. In diesem Fall sind bis zum Eintreffen des Rentenbescheides Arbeitslosenmarken zu kleben.

3. Mitglieder, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind ohne Invalidentrente zu beziehen, dürfen ebenfalls nur den Invalidenbeitrag zahlen.

4. Mitglieder, welche infolge erreichten Alters Invalidentrente beziehen, jedoch in ihrer bisherigen Arbeitsstelle bleiben, dürfen den Vollbeitrag weiterzahlen. Nach Lösung des Arbeitsverhältnisses und erfolgter Aussteuerung in der Erwerbslosenunterstützung sind für die Zukunft Invalidenmarken zu kleben.

Ludwigshafen: Abs. 5. Unterstützungs berechtigte — Invalide — Mitglieder zahlen neben dem laufenden wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. einen Monatsbeitrag von 5 v. H. des jeweilig zu beziehenden Unterstützungsatzes. Dieser Beitrag wird jeweils von der Zahlstelle von der auszahlenden Unterstützung in Abzug gebracht und restlos an die Hauptkasse abgeführt.

§ 14.

Bremen: Ziffer 2a: . . . länger als 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.

Hauptvorstand: Ziffer 5 anfügen: In solchen Fällen kann von dem Ausgeschlossenen innerhalb 4 Wochen beim Verbandsanruf Beschwerde eingelegt werden.

Unter neuer Ziffer anfügen: Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Anna, Selb-Plößberg: § 14 Ziffer 5 ist zu streichen.

Erwerbslosen-Unterstützung.

§ 16.

Hamburg: Im Absatz 2 des Verbandsstatuts sind die Worte zu streichen: . . . sowie Mitglieder, die nur Stunden des Tages oder einige Tage in der Woche beschäftigt sind“.

Hauptvorstand: Absatz 3, 2. Satz: Die für eine Klasse festgesetzte Höchstsumme kann in 78 aufeinanderfolgenden Beitragswochen nur einmal bezogen werden.

Frankfurt (Oder), Strasburg, Tiff: Anstatt 65 Wochen 52 Wochen setzen.

Halle: Absatz 3: Die Unterstützung richtet sich in ihrer Höhe nach den geleisteten Beiträgen. Die Bezugszeit beträgt in allen Beitragsklassen 90 Tage innerhalb 70 Wochen. Die täglichen Unterstützungsätze sind neu zu regeln.

Hauptvorstand: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt:

Table with 10 columns: Beitragsatz, Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 78 Woch., Beitragsatz, Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 78 Woch. Rows for 35 Pf., 45 Pf., 55 Pf., 60 Pf.

Table with 10 columns: Beitragsatz, Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 78 Woch., Beitragsatz, Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 78 Woch. Rows for 85 Pf., 110 Pf., 140 Pf., 180 Pf., 230 Pf., 280 Pf., 420 Pf., 520 Pf., 624 Pf., 75 Pf., 85 Pf., 100 Pf., 110 Pf., 120 Pf., 140 Pf., 160 Pf., 180 Pf., 200 Pf., 230 Pf., 260 Pf., 280 Pf., 350 Pf., 420 Pf.



Bayreuth: Die Bezugsdauer ist bei 52 Wochenbeiträgen auf 36 Tage zu erhöhen.

Braunschweig: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt in allen Klassen nach 52 Wochenbeiträgen 36 Tage anstatt jetzt 30 Tage.

Ebersdorf: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützungssätze sollen bei den Wochenbeiträgen von 1,10 Mk. sowie bei 1,20 Mk. im Verhältnis zu den Beiträgen von 0,85 Mk. um 1 Mk. gestaffelt werden.

Heilbronn: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt nach 52 Wochen 48 Tage und nach 520 Wochen 60 Tage.

Kolbitz-Senftenberg: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung für die Beitragsklassen zu 0,35 Mk. bis zu 1,20 Mk. ist zu erhöhen.

Ludwigshafen: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt:

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Markredwitz: Zwischen 760 bis 1040 Beitragsmarken wird eine neue Klasse eingeschoben und über 1040 Beitragsmarken wird eine höhere Klasse eingeführt.

Osnabrück: Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Table with 8 columns: Zahl der Wochenbeiträge, Bezugszeit, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen, je Tag, Höchstsumme innerhalb 65 Wochen.

Radeberg: Der Verband wolle beschließen, die Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung von 52 bis 416 Beiträgen auf 60 Tage zu erhöhen.

Stade: Absatz 5: Die Erwerbslosenunterstützung ist in Höhe und Dauer der im Metallarbeiter-Verband gezahlten Unterstützung mindestens gleichzusetzen.

Stettin: Die Bezugszeit ist von 30 auf 48, von 42 ebenfalls auf 48 Wochen zu erhöhen.

Stuttgart: Absatz 5: Der Verbandstag möge beschließen, die Unterstützungssätze sind in Höhe und Dauer denjenigen der großen Verbände anzupassen.

Tangermünde: Die Erwerbslosenunterstützung beträgt nach 52 Wochen 48 Tage bei den heutigen Tagesätzen.

Varel: Mitglieder, die 52 Vollbeiträge entrichtet haben, sollen 10 Wochen Erwerbslosenunterstützung erhalten.

Hauptvorstand: Absatz 6: Hat ein Mitglied innerhalb der letzten 78 Wochen die ihm in seiner Klasse zustehende Erwerbslosenunterstützung erhalten usw.

Hauptvorstand: Absatz 7: Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosenunterstützung beziehen, wenn vom ersten Tage des neuen Unterstufungsfallens zurückgerechnet bis zum Beginn der letzten Unterstufungsperiode mindestens 78 Vollbeiträge geleistet worden sind.

Erfurt: Absatz 7: Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosenunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie vom Tage der Meldung an in den verfloßenen 65 Wochen wiederum 65 Wochen Vollbeiträge geleistet haben.

Freiburg, Tübingen, Straubing, Frankfurt (Oder): Absatz 7: Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosenunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie vom ersten Unterstufungstage an in den verfloßenen 52 Wochenbeiträgen wiederum 52 Wochen Vollbeiträge geleistet haben.

Straubing, Freiburg: Absatz 7: Anstatt 65 Wochen 52 Wochen setzen.

Vera: Absatz 7 und 8 werden gestrichen und durch nachstehenden zweiten Absatz zu Absatz 6 ersetzt:

„Ausgesteuerte Mitglieder können Erwerbslosenunterstützung erst wieder beziehen, wenn sie von dem Tage an, an dem sie sich erneut erwerbslos oder krank bei der Zahlstellenverwaltung melden, 65 Wochenvollbeiträge zurückgerechnet, einen neuen Voll- oder Teilanspruch erworben haben.“

Hauptvorstand: Absatz 8: Anstatt 65 werden 78 gesetzt.

Straubing: Absatz 8: Anstatt 65 werden 78 gesetzt.

Hamburg: Im Absatz 9 des Verbandsstatuts sind die Worte „oder niedere“ zu streichen.

Kahnhütte: Absatz 10: Anstatt 6 Wochen 12 Wochen setzen.

Pforzheim: Absatz 10: Anstatt 6 Wochen 12 Wochen setzen.

Bremen: Absatz 12: Anstatt 8 Wochen 5 Wochen setzen.

Frankfurt (Oder): Absatz 12: Satz 3 soll gestrichen werden.

Selb: Absatz 14: Anstatt 6 Tage 3 Tage setzen.

Nachen-Solberg: Absatz 16: Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so wird die Unterstützung vom ersten Tage an gewährt.

Selb, Forchheim, Königsberg: Absatz 16: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung infolge Krankheit beginnt am vierten Tage nach Beginn der Krankheit.

Rehan: Absatz 16 soll wie folgt geändert werden: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung im Krankheitsfalle beginnt mit dem Tage der Krankmeldung.

Selb, Pößberg, Schwepnitz: Absatz 16: Anstatt vom achten Tage an ist vom ersten Tage an zu setzen.

Schöningen: § 16 Ziffer 16 und 17 sind wie folgt zu ändern: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung infolge von Krankheit beginnt am ersten Tage nach Beginn derselben bzw. nach Beginn der Erwerbslosigkeit.

Waldburg: Dem Absatz 16 ist anzufügen: Während der Karenzzeit wird eine Erwerbslosenmarke entrichtet.

Hauptvorstand: Absatz 17: Es ist „gegen ausgefertigten, vom Hauptvorstand zu liefernden Ermächtigungsschein“ zu streichen.

Rehan: Absatz 17: Der erste Satz ist zu streichen.

Selb: Absatz 17: Anstatt 7 Tage sind 3 Tage zu setzen.

Hauptvorstand: Absatz 19: Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt am achten Tage nach Beginn der Arbeitslosigkeit. Für die ersten sieben Tage wird die Unterstützung nicht gezahlt.

Das zeitweise Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und berechtigt zum Bezug von Arbeitslosenunterstützung, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 24 Stunden und innerhalb 3 Wochen nicht mehr als insgesamt 72 Stunden beträgt.

Forchheim, Selb: Absatz 19: Anstatt vom achten Tage ist vom vierten Tage zu setzen.

Zwickau: Absatz 19: Das zeitweise Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und berechtigt zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung, wenn dieses Aussehen mindestens 2 Arbeitstage oder 16 Stunden in der Woche, im ganzen aber länger als 6 Arbeitstage dauert.

Forchheim: Verbandsmitglieder, die auf Wanderschaft gehen, haben in ihrem Mitgliedsbuch ein Lichtbild zu tragen, das mit dem Stempel der abmeldenden Zahlstelle zu versehen ist.

Selb, Pößberg: Absatz 21: Der Absatz über Reisegeld ist dahingehend zu ändern, daß Reiseunterstützung unabhängig vom Bezug der Erwerbslosenunterstützung gewährt wird.

Sterbegeld. § 17.

Ludwigshafen: Absatz 2: Das Sterbegeld beträgt:

Table with 10 columns: Nach Wochenbeiträgen, 35 Pf., 45 Pf., 60 Pf., 75 Pf., 85 Pf., 100 Pf., 110 Pf., 120 Pf., 140 Pf.

Table with 10 columns: Nach Wochenbeiträgen, 100 Pf., 180 Pf., 200 Pf., 230 Pf., 260 Pf., 280 Pf., 350 Pf., 420 Pf.

Hauptvorstand: Absatz 2a: Das Sterbegeld wird berechnet nach den Beiträgen, nach denen zuletzt Anspruch auf Unterstützung gemäß § 16 bestand.

Bei Mitgliedern, die nach 1925 Vollbeiträge nicht mehr entrichtet haben, wird das Sterbegeld bei Männern nach dem Beitrag von 75 Pf. und bei Frauen nach dem Beitrag von 60 Pf. und der Gesamtzahl der nachgewiesenen Vollbeiträge berechnet.

Doberan: Wenn ein verheiratetes Verbandsmitglied früher stirbt als dessen Ehefrau, dann darf die Frau durch Weiterzahlung des Beitrages in die Rechte ihres verstorbenen Ehemannes treten ohne Karenzzeit.

Eisenberg (Thür.): Absatz 3: Der Verbandstag möge beschließen, daß der Absatz 3 des § 17 gestrichen wird.

Osnabrück: Der Absatz 3, 1. Satz, erhält folgende Fassung: „Beim Todesfall der Ehehälfte kann dem überlebenden Mitgliede unter gleichen Voraussetzungen und in halber Höhe eine Unterstufung gewährt werden.“

Umzugsgeld. § 18.

Hauptvorstand: Absatz 1: Die Höhe des Umzugsgeldes und der Anspruch darauf richten sich nach der bis zur Veränderung des Arbeitsverhältnisses nachgewiesenen Zahl der Wochenbeiträge.

Weißwasser: Absatz 3, Satz 2: Das Umzugsgeld darf jedoch in allen Fällen, auch bei Doppelmitgliedschaft, die tatsächlich nachgewiesenen Umzugskosten nicht überschreiten.

Maßregelungen. § 19.

Bunzlau: Absatz 1: Anstatt 26 Wochen ist 1 Monat zu setzen.

Im Absatz 2 ist „Bei kürzerer als 26wöchiger Dauer“ zu streichen.

Absatz 2 (neu): Die Gemafregelungenunterstützung ist in jedem Fall zu zahlen, wenn die Entlassung wegen Anspruch auf Tariflohn erfolgt ist.

Markredwitz: Absatz 1 soll folgenden Zusatz erhalten: Mitglieder, die für den Tarifvertrag eintreten und dieserhalb gemafregelt werden, erhalten Unterstützung usw.

Rehan: Absatz 1 kann auch Anwendung finden auf Kollegen und Kolleginnen, die mit den gesetzlichen Kündigungsgründen entlassen werden bzw. entlassen worden sind, wenn dringender Verdacht besteht, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur Mittel waren, um die Maßregelung zu verschleiern.

Altenburg: Absatz 3: Wird die Maßregelung später bekannt, dann tritt die Unterstützung an dem Tage ein, wo die Tatsache der Maßregelung nachgewiesen wird, sofern das Mitglied noch arbeitslos ist.

Altenburg, Markredwitz, Stuttgart: Absatz 5: Die Unterstützung wird 26 Wochen gewährt.

Bunzlau: Absatz 5: Die Unterstützung wird 20 Wochen gewährt.

Hauptvorstand: Absatz 7: Hinter „staatliche Arbeitslosenunterstützung“ ist immer „oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln“ einzufügen.

Altenburg: Die volle Gemafregelungenunterstützung wird vom ersten Tage an auf die Dauer der vom Arbeitsamt festgestellten Sperrfrist voll gewährt. Bis zur 26. Woche einschließlich, vom ersten Tage der Maßregelung gerechnet, kann neben den Bezügen usw.



**Bunzlau:** Absatz 7: Anstatt 9 Wochen 16 Wochen und anstatt 13 Wochen 20 Wochen setzen.

**Markredwitz:** Absatz 7 soll lauten: Gemäßregelter Unterstützung wird zur vollen Höhe mindestens ein halbes Jahr gewährt.

**Invalidenunterstützung.**  
§ 20.

**Goch:** Absatz 1: Der Verbandstag beschließt die Einführung der Witwenrente für die hinterbliebenen Witwen unserer Mitglieder, die Invalidenrente vom Verband bezogen, falls die Bedingungen für den Bezug der staatlichen Witwenrente nach der R.V.D. erfüllt sind.

**Hauptvorstand:** Dem Absatz 5 ist anzufügen: Sind zuletzt höhere Beiträge entrichtet worden, werden sie nur voll angerechnet, wenn es mindestens 104 sind. Ist es eine geringere Anzahl, kommen sie nur in der Höhe der nächst niedrigeren Beiträge, mit denen sie zusammen mindestens 104 ergeben, in Anrechnung.

**Bunzlau, Radeberg:** Absatz 5: „Nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 260 Wochen“ ist zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Der Unterstützungsbetrag ist zu berechnen nach dem Durchschnittsbeitrag aller geleisteten Vollbeiträge.“

**Halle:** Absatz 5: Der Unterstützungssatz ist nach den in den letzten 10 Jahren geleisteten Durchschnittsbeiträgen zu errechnen. Die Erwerbslosenbeiträge werden umgerechnet nach den in dem jeweiligen Jahre geleisteten vollen Wochenbeiträgen.

**Weißwasser:** Absatz 5, 2. Satz: Der Unterstützungsbetrag ist nach dem Durchschnittsbetrag der seit dem 1. Januar 1924 verwandten Vollbeiträge zu berechnen.

**Heilbronn:** Absatz 6: Als Richtsatz für die Höhe der monatlichen Unterstützung soll gelten bei 624 Vollbeiträgen das 10fache dieses Beitrages, alles andere bleibt.

**Hauptvorstand:** Absatz 6 (neu): Voraussetzung für die Gewährung sind unter Um- und Anrechnung der Erwerbslosen- und Invalidenbeiträge mindestens 520 Vollbeiträge.

Vollbeiträge, die nach Eintritt der Invalidität (§ 1255 R.V.D.) oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres (bei festem Arbeitsverhältnis oder bei Unterstützungsbezug) geleistet worden sind, werden nur wie Invalidenbeiträge gerechnet.

**Abatz 7 (neu):** Die monatliche Unterstützung beträgt:  
bei 520 Vollbeiträgen das 8fache,  
bei 780 Vollbeiträgen das 10fache,  
bei 1040 Vollbeiträgen das 12fache,  
bei 1300 Vollbeiträgen das 15fache,  
bei 1560 Vollbeiträgen das 18fache,  
bei 1820 Vollbeiträgen das 20fache  
des nach Absatz 5 errechneten Durchschnittsbetrages.

**Abatz 8 (neu):** Die nach vorstehenden Bestimmungen angewiesenen Unterstützungsbeträge können durch Anrechnung von Invalidenbeiträgen nicht erhöht werden. (Die bisherigen Unterstützungssätze werden, soweit sie 10 Mk. übersteigen, den neuen Bestimmungen angepaßt.)

**Abatz 9 (neu):** Verdienen Unterstützungsempfänger länger als einen Monat hindurch mehr als ein Drittel des ursprünglichen Lohnes, setzt die Invalidenunterstützung aus. (Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden Absätze 10, 11 und 12.)

**Heilbronn:** Absatz 10: Übersteigt das Einkommen eines pensionierten Angestellten des Verbandes aus der Angestelltenversicherung und aus der Unterstützungskasse des Verbandes zusammen den Betrag von 350 Mk. im Monat, tritt § 20 für ihn außer Kraft.

**Kottbus, Senftenberg:** Absatz 10: Beim Todesfall eines Mitgliedes, welches Invalidenrente bezog, kann dem überlebenden Ehegatten oder der Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen Mitgliede gelebt hat, die Invalidenrente bis zum Ablauf von drei Monaten weitergezahlt werden.

**Gräfenhain:** Absatz 11: Zweck Samierung der Invalidenunterstützung und zur Unterstützung finanziell schwacher Zahlstellen wird bei der Hauptkasse ein Ausgleichsfonds gebildet. Die Beiträge werden durch die Zahlstellen aufgebracht und betragen 5 Prozent der Lokalkassen Einnahme.

**Lohr a. M.:** Absatz 11: Von den Beitragsentnahmen sind 10 Prozent für die Invalidenunterstützung verzinslich anzulegen. Das Geld darf nur für die Invalidenunterstützung verwendet werden.

**Weißwasser:** Absatz 11: Von den Wochenbeiträgen werden 10 Prozent gesondert verwaltet, die für die Invalidenunterstützung verwendet werden. Von diesen 10 Prozent erhalten die Zahlstellen keinen Anteil.

**Selle:** Absatz 12: Der Verbandstag möge beschließen, den erwerbslosen Mitgliedern durch Zahlung einer entsprechenden Beitragsmarkte von 20 Pf. pro Woche zu ermöglichen, in den Genuss der Invalidenrente zu gelangen.

**Weißwasser:** Absatz 12: Für Mitglieder, die erwerbslos sind, wird ein besonderer Beitrag geschaffen, durch welchen sie sich die Anwartschaft auf die Invalidenunterstützung erwerben können. Dieser Beitrag beträgt 20 Pf. pro Woche, wenn das Mitglied vor der Erwerbslosigkeit in den Beitragsklassen bis zu 1.4. Mk. seine Beiträge entrichtet hat, 30 Pf., wenn es über 1.40 bis 2.50 Mk. entrichtet hat, und 40 Pf., wenn es über 2.50 Mk. Beiträge geleistet hat. Kriegs- und Unfallrentner, die einen Betrag voll ansähen und unfähig bezahlt werden, können Beiträge auch dann leisten, wenn sie über 60 Prozent Rente beziehen. Auf die Invalidenunterstützung werden diese Beiträge aber nicht angerechnet.

**Rechtsfragen.**  
§ 21.

**Bunzlau:** Es ist neu einzufügen: „Die aus dem Rechtsstreit sich ergebenden Reisekosten für ein Mitglied sind von der Hauptkasse zu tragen.“

**Cammerich:** In den einzelnen Gauen sind Rechtsstreitigkeiten einzurichten, welche auch die Vertretungen an Arbeitsgerichten und sonstigen Stellen übernehmen.

**Gera:** Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle diese Rechtsstreitigkeiten der Zahlstellenverwaltung zur Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag oder der staatlichen Arbeitsversicherung zu übergeben.“

Die Zahlstellenverwaltung hat, soweit keine angestellten Bevollmächtigten in Frage kommen, der zuständigen Gauleitung, oder, wenn der Streitfall nach Lage der Sache und des Inhalts durch ein freigewerkschaftliches Arbeitersekretariat zu erledigen geht, dem Arbeitersekretariat die Rechtsstreitigkeiten zuzuleiten. Wird bei Rentenansprüchen Rechtsschutz gewährt, so hat die Zahlstellenverwaltung selbst bzw. die zuständige Gauleitung den Anspruch bis in die Berufungsinstanz zu verfolgen.

Mitglieder, die einen Rechtsschutzantrag nicht rechtzeitig stellen oder den Rechtsschutz für eine fremde Organisation oder Vertretungsstelle haben wollen, können Rechtsschutz nicht erhalten.

Wiederholter Verstoß gegen die vorbezeichneten Bestimmungen können den Ausschluß aus dem Verband gemäß § 14 Absatz 3 a und c des Statuts zur Folge haben.“

**Halle:** Absatz 2 erhält folgenden Zusatz: „ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft des Verstorbenen.“

**Zahlstellen.**  
§ 22.

**Alma:** Absatz 1: Sofern sich an einem Orte eine Zahlstelle befindet, müssen Verbandsmitglieder, welche in dem Verwaltungsbereich dieser Zahlstelle ihrer Arbeit nachgehen, aus verwaltungstechnischen Gründen Mitglied dieser Zahlstelle sein.

**Dresden:** Absatz 1: Der letzte Satz: „Abweichungen sind unter Zustimmung des Hauptvorstandes zulässig“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „Abweichungen hiervon sind nur unter Zustimmung der am Orte bestehenden Zahlstelle zulässig.“

**Halle:** Absatz 4, dritte Zeile: Die Worte „sind berechtigt“ sind zu ersetzen durch die Worte „sind verpflichtet“.

**Verwaltung der Zahlstellen.**  
§ 23.

**Stuttgart:** Absatz 3: Der Verbandstag möge beschließen, Angestellte des Verbandes können nur solche Kollegen werden, welche mehrere Jahre als Funktionär in einem zuständigen Betrieb tätig waren.

**Wittenberg:** Absatz 3: Die Angestellten in den Zahlstellen sind alle drei Jahre durch die Mitgliedschaft neu zu wählen.

**Abrechnung und Revisionen.**  
§ 24.

**Selb:** Absatz 1: Die Zahlstellenleitungen sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals sofort eine Kassenabrechnung vorzunehmen usw. Im gleichen Absatz: Erfolgt die Aufstellung der Quartalsabrechnung nicht sofort mit Quartalsende und werden nicht Geld, Abrechnung und Belege spätestens 3 Tage nach Quartalschluß usw.

**Stuttgart:** Absatz 3: Die Kassen der selbständigen Zahlstellen sind mindestens einmal jährlich durch Revisoren des Hauptvorstandes ohne vorherige Anmeldung zu revidieren.

**Deggendorf, Altschilling:** Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten können von jedem Verbandsbeitrag 35 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellte können 25 Prozent zur Deckung der lokalen Ausgaben verwenden.

Der Anteil von Zahlstellen mit Angestellten mit besonders günstigen Verhältnissen kann auf 30 Prozent ermäßigt, mit ungünstigen Verhältnissen auf 40 Prozent erhöht werden. Die Entscheidung im einzelnen Falle trifft der Hauptvorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Gauleitung.

**Augsburg:** Absatz 4: Bezirkszahlstellen, welche über einen Umkreis von 30 Kilometer hinaus Ortsgruppen zu betreuen haben, erhalten auf Grund größerer lokaler Ausgaben 40 Prozent aus den Verbandsbeiträgen.

**Bayreuth:** Absatz 4: Zahlstellen ohne Angestellte mit mehreren Filialen (Bezirkszahlstellen) werden den Zahlstellen mit Angestellten bei der Berechnung des Anteils der Lokalkasse gleichgestellt.

**Krefeld, Remscheid, Bonn:** Absatz 4: Der Hauptvorstand übernimmt die Besoldung der Angestellten. Die Anteile der Beiträge werden auf 25 Prozent gesenkt.

**Dresden:** Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten erhalten 35 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellte erhalten 20 Prozent von jedem Verbandsbeitrag zur Deckung lokaler Ausgaben.

**Düsseldorf:** Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten ohne nennenswerten Lokalkassenbestand, die eine größere Anzahl weiblicher Mitglieder haben, erhalten zur Bestreitung ihrer Lokalausgaben 40 Prozent der Einnahmen der Hauptkasse.

**Goch:** Absatz 4: Der Verbandstag möge beschließen, daß Zahlstellen mit Angestellten, falls der Mitgliederstand 1500 nicht übersteigt, 35 Prozent Anteil an den Wochenbeiträgen haben oder aber, daß diese Zahlstellen 20 Prozent Anteil erhalten und die Angestellten von der Hauptkasse besoldet werden.

**Goch:** Absatz 4: Der Verbandstag beschließt, daß Lokalkassenbestände, die je Kopf und Mitglied 5 Mark übersteigen, an die Hauptkasse abzuführen sind.

**Heilbronn:** Absatz 4: Zahlstellen ohne Angestellte erhalten vom Verbandsbeitrag 20 Prozent. Zahlstellen mit Angestellten, die ohne größere Reisekosten ihre Aufgaben erfüllen, können 30 Prozent, alle anderen 35 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

**Lehraberg:** Absatz 4: Der Lokalannteil der kleineren Zahlstellen soll wie bisher bestehen bleiben.

**Lützen:** Absatz 4: Den Zahlstellen ohne Angestellte von 5 Kilometer und weniger Umfang sind die Entschädigungen zu kürzen, und den Zahlstellen mit einem Arbeitsgebiet von 10 Kilometer und mehr sind die Entschädigungen zu erhöhen.

**Osabrück:** Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten, deren räumlicher Verwaltungsbereich 75 Kilometer übersteigt, können

von jedem Verbandsbeitrag 40 Prozent, von über 50 Kilometer bis 75 Kilometer 35 Prozent, unter 50 Kilometer 30 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellte 20 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

**Straubing:** Absatz 4: Zahlstellen mit Angestellten, deren Umkreis weiter ausgedehnt ist als 25 Kilometer, erhalten mindestens 40 Prozent, Zahlstellen innerhalb 25 Kilometer erhalten 30 Prozent, die übrigen Zahlstellen ohne Angestellte erhalten 20 Prozent. Wirtschaftlich weitverzweigte Zahlstellen mit Angestellten erhalten alljährlich einen Agitationskostenzuschuß, der unter Mitwirkung der Zahlstelle, der Gauleitung und des Hauptvorstandes festzustellen ist.

**Tilfit:** Absatz 4 des Statuts wird wie folgt geändert: Bezirkszahlstellen mit Angestellten und einer räumlichen Ausdehnung von mehr als 40 Kilometer können von jedem Verbandsbeitrag 40 Prozent, Zahlstellen ohne Angestellten 30 Prozent und Zahlstellen, deren räumliche Ausdehnung unter 40 Kilometer beträgt, 30 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

**Varel:** Absatz 4: Zahlstellen ohne Angestellte können von jedem Verbandsbeitrag 30 Prozent zur Deckung lokaler Ausgaben verwenden.

**Hauptvorstand:** Absatz 9: Die vom Hauptvorstand zu liefernden Wertmarken werden in der Regel an den 1. Bevollmächtigten gesandt, sofern er im Ort des Sitzes der Zahlstelle wohnt. Ist letzteres nicht der Fall, dann werden die Wertmarken an einen anderen von der Verwaltung bestimmten Vertrauensmann, bei dem diese Voraussetzung gegeben ist, gesandt. Der 1. Bevollmächtigte oder der Vertrauensmann muß die Wertmarken sofort an den 2. Bevollmächtigten, aber nur gegen Empfangsbestätigung, ausändigen. Diese Empfangsbestätigung ist sofort an die Hauptkasse einzusenden. Der Wertmarken-Empfänger darf nicht gleichzeitig Hilfskassierer sein.

**Gauleitung, Gauvorstand und Gaubeirat.**  
§ 26.

**Kottbus-Senftenberg:** Absatz 2: Der engere Gauvorstand besteht aus mindestens 9 Personen: dem vom Hauptvorstand angestellten Gauleiter und den von der Gaukonferenz gewählten Beisitzern. Die Beisitzer müssen in der Mehrzahl vorhanden sein.

Abatz 7 kommt in Fortfall. An Stelle des Beirats tritt der erweiterte Gauvorstand (Abatz 2).

**Dresden:** Absatz 7: Hinter dem Satz „Der Gaubeirat wird nach Bedarf zusammenberufen“ wird eingefügt: „In Sitzungen des Gaubeirats hat der gesamte Gauvorstand teilzunehmen.“

**Verbandszeitungen.**  
§ 30.

**Dresden:** Absatz 1 a: Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Hauptvorstandes und der Bundesleitung zur Wahrnehmung der Verbandsinteressen und zur Aufklärung der Mitglieder gibt der Verband eine wöchentlich erscheinende Zeitung, betitelt „Der Proletarier“, Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, heraus.

Abatz 1b: Der Inhalt ist so zu gestalten, daß alle Mitglieder aller Industriegruppen über die Geschehnisse innerhalb der Gesamtorganisation unterrichtet werden.

**Bremen:** Absatz 4, Satz 2: Die Lieferung der Zeitung wird eingestellt, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als fünf Wochen im Rückstand ist usw.

**Verbandsräte.**  
§ 33.

**Altenburg:** Absatz 1: Der Verbandstag soll an einem möglichst zentral gelegenen Orte stattfinden.

**Heilbronn, Dresden:** Absatz 1: Alle 2 Jahre findet ein Verbandstag statt.

**Altenburg:** Absatz 2: Zahlstellen mit 2000 Mitgliedern können einen Delegierten wählen. Zahlstellen mit mehr als 2000 Mitgliedern können auf weitere 2500 Mitglieder je einen Delegierten mehr wählen. Reste über 1250 Mitglieder werden als voll gezählt und berechtigen die Zahlstellen, noch einen Delegierten mehr zu entsenden.

**Brandenburg:** Absatz 5: Die Feststellung der Wahlkreise liegt dem Hauptvorstand ob. Hierbei sind die einzelnen Gawe zu einem Wahlkreis zusammenzulegen. Die Zahl der auf die Gawe entfallenden Delegierten richtet sich nach der zuletzt veröffentlichten Berechnung. Bei der Aufstellung der Kandidaten zum Verbandstag sind die einzelnen Branchen zu berücksichtigen.

**Papenburg:** Absatz 5: Sämtliche Zahlstellen mit 1000 Mitgliedern und mehr haben auf die Dauer von 2 bis 3 Verbandsperioden keinen Anspruch auf einen Delegierten zum Verbandstag, damit für die Zukunft den kleineren Zahlstellen auch einmal Gelegenheit geboten wird, sich aktiv an den Tagungen zu beteiligen.

**Bremen:** Absatz 8: Anstatt 8 Wochen 5 Wochen setzen.

**Nachen, Stolberg:** Absatz 9 erhält folgenden Zusatz: „und nicht besoldete Angestellte des Verbandes sind“.

**Kottbus-Senftenberg, Uzen:** Absatz 9: Der Verbandstag hat aus folgenden Delegierten zu bestehen: Zwei Drittel der gewählten Delegierten müssen unbedingt aus den Betrieben kommen. Ein Drittel der gewählten Delegierten hat aus den Reihen der Angestellten, den Gauleitern und dem Hauptvorstand zu bestehen.

**Krefeld:** Absatz 9: Die Verbandstage werden von Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis besetzt. Die Angestellten können unter sich, ihrer Zahl entsprechend, Delegierte wählen.

**Gera:** Absatz 10: Die Worte „zwei Monate“ werden ersetzt durch „vier Monate“.

**Zeitz:** Absatz 10: Es soll folgender Satz angefügt werden: „Die Anträge des Hauptvorstandes sind mindestens 12 Wochen vor dem Verbandstage in den Verbandszeitungen bekanntzumachen.“

**Weißwasser:** Dem Absatz 11 ist hinzuzufügen: „Vorschläge können nur Körperschaften der Organisationen (Ortsgruppenversammlungen, Zahlstellenversammlungen und Zahlstellenleitungen) machen.“



Wahl der Delegierten zum Verbandstag § 34.

Oresden: Absatz 13: Fortsetzung: Absatz d. Stimmberechtigt sind nur die durch Wahlen hervorgegangenen Delegierten...

Odrich: Absatz 13: Die Gauleiter haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.

Verbandsbeitrag § 37.

Oresden: Absatz 1: Anhebung des Beitrags, wenn der Verbandstag alle zwei Jahre abgehalten wird. Bei Abhebung des Vorstehenden: Derleiße setzt sich zusammen aus 45 stimmberechtigten Vertretern der Zahlstellen...

Heilbronn: § 37 wird gestrichen.

Stuttgart: Der Verbandstag wolle beschließen, die Zusammenlegung des Verbandsbeitrags hat so zu erfolgen, daß eine absolute Mehrheit aus Vertretern der Betriebe besteht.

Algen: Der Verbandsbeitrag hat aus folgenden Delegierten zu bestehen: Zwei Drittel der gewählten Delegierten müssen unmittelbar aus den Betrieben kommen.

Zahlstellen- und Branchenkonferenzen § 38.

Absatz 1: Hinfert Bedarf eingeschoben: „jedoch mindestens einmal im Jahre“.

Streik-Reglement § 11.

Dunzlau: Anstatt 26 Wochen 13 legen.

§ 12.

Hauptvorstand: Die wöchentliche Streik- und Gemäßregelunterstützung beträgt:

Table with columns: Beitragswochen, Bei einem Vollbeitrag von (35, 45, 60, 75, 90, 100, 110, 120, 140), and rows for various weeks (26, 52, 156, 260, 520) and a note for children.

Marktreduktion: Die Streikunterstützung wird in allen Sätzen um 25 Prozent abgebaut.

Altenburg: Familienzuschläge bei Streikunterstützung (Frauen- und Kinderzuschläge) müssen vereinheitlicht werden.

Dunzlau: Die Zuschläge für Frauen und nicht schulentlassene Kinder sind einheitlich zu gestalten. Es ist einzusetzen: „Bei Streiks und Aussperrungen ist für die Frau und jedes nicht schulentlassene Kind ein Zuschlag von je 2 RM. je Woche zu gewähren.“

Heilbronn: Absatz 2 letzter Satz lautet nach den Worten „nicht übersteigen“: „außerdem werden die den Betrag von 50 RM. übersteigenden Wochensätze um 50 Prozent gekürzt“.

Kottbus-Senfenberg: Die Familienzuschläge sollen in allen Beitragsklassen gleichgestellt und auf 2,10 RM. je Woche festgesetzt werden.

§ 14.

Lüft: Was Kottbusarbeit ist, entscheidet die Streikleitung in Gemeinschaft mit der im Streikgebiet befindlichen Ortsverwaltung.

Anträge zur Geschäftsordnung des Verbandes.

Geschäfte der Bevollmächtigten.

Selb: Absatz 2, 2. Teil: Anstatt 15. des Monats 1. legen.

Punkt 5 der Tagesordnung: Gewerkschaftskongress.

Hauptvorstand: Der Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter ersucht den Gewerkschaftskongress, zu beschließen, daß alles zu unternehmen ist, damit der § 898 der Reichsversicherungsordnung beseitigt wird.

Altkönig: Die bisher mit dem § 74 des Betriebsrätegesetzes gemachten Erfahrungen zeigen, daß Arbeitgeber infolge Fehlens jeglicher Schadenersatzmöglichkeiten es in vielen Fällen ablehnen, sich unter den dort genannten Voraussetzungen mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen...

Welter zeigt sich immer mehr, daß bei Betriebs-einschränkungen oder -stilllegungen die Arbeiter und Arbeiterinnen wegen Arbeitsmangels entlassen, die Schußbestimmungen der Paragraphen 84, 96 des Betriebsrätegesetzes aber nicht ausreichen, um im Falle der Betriebseinschränkungen bzw. -stilllegungen ungerechtfertigte Entlassungen zu vermeiden...

Der Vorstand des ADGB, wolle daher die Forderung auf entsprechende Änderung der Paragraphen 84, 96 des Betriebsrätegesetzes erwägen.

Düsseldorf: Der Verbandstag beschließt, der Hauptvorstand hat sich unverzüglich mit einem Antrage an den ADGB, zu wenden zwecks Schaffung eines einheitlichen Unterstützungssystems für alle Gewerkschaften in gleicher Höhe.

Kiel: Der Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands wolle beschließen, auf dem nächsten Gewerkschaftskongress des ADGB, dahin zu wirken, daß die Unterstützungseinrichtungen der einzelnen Gewerkschaften in Form und Höhe die gleichen sind.

Dsnabrück: Der Hauptvorstand wird beauftragt, dahingehend zu wirken, daß bei den dem ADGB. angeschlossenen Verbänden einheitliche Unterstützungssätze eingeführt werden.

Lüft: Der Verbandstag beschließt: Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands vertritt die Auffassung, daß zur noch besseren Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer die Schaffung großer leistungsfähiger Industrieorganisationen notwendig ist.

Zeitz: Der Verbandstag wolle beschließen, an den Gewerkschaftskongress folgenden Antrag zu stellen: „Alle dem ADGB. angeschlossenen Verbände sind gehalten, ihre Mitglieder zwecks weiterer Verschmelzung zu einem Einheitsverband zu informieren.“

Punkt 6 der Tagesordnung: Jugendbewegung § 30.

Düsseldorf: Der Verbandstag beschließt: Der Hauptvorstand gibt monatlich eine Jugendzeitung heraus, die den einzelnen Zahlstellen mit Jugendgruppen gratis geliefert wird.

Düsseldorf: Der Verbandstag beschließt: Im Jahre 1932 hat der Verband der Fabrikarbeiter ein Reichsjugendtreffen zu veranstalten. Den Ort des Jugendtreffens bestimmt der Hauptvorstand.

Greifenberg: Der Verbandstag möge beschließen, daß der Verband in Zusammenarbeit mit dem ADGB, dahin wirkt, daß für die Jugendbewegung in den kleineren Orten und Zahlstellen, wo es nicht möglich ist, sie einzeln zu führen, mehr getan wird.

Kottbus-Senfenberg: Der Verbandstag wolle beschließen: Um die Jugend in unserer Organisation besser erfassen zu können und weiterzubilden, soll eine eigene Jugendzeitschrift herausgegeben werden.

Punkt 8 der Tagesordnung: Entschlieung

„Arbeitsrecht und Reichsarbeitsgericht im Lichte der Rechtsprechung“.

Der Verbandstag in Leipzig 1925 hatte eine Entschlieung angenommen, in welcher u. a. gefordert wurde:

„Arbeitsgerichte, in allen Teilen unabhängig von der Justiz, müssen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ohne juristischen Formalismus Recht sprechen.“

Ausgehend von diesem Beschluß stellt der Verbandstag in München fest, daß das Arbeitsgerichtsgesetz im Gegensatz zu den erhobenen Forderungen geschaffen wurde.

Die von den Vertretern des Fabrikarbeiter-Verbandes auf verschiedenen Tagungen ausgesprochenen Besürchtungen bezüglich der Preisgabe der Sondergerichtsbarkeit und des Eingliederns des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in das der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind leider eingetreten.

Das Reichsarbeitsgericht hat durch grundlegende Entscheidungen in mehrfacher Beziehung die neuzeitliche Entwicklung des Arbeitsrechts gehemmt. Es ist dadurch sogar die Verschlagung des kollektiven Arbeitsrechts zu befürchten.

Der Verbandstag ersucht die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, daß sie die von ihr als Initiativanträge dem Reichstag unterbreiteten Anregungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Änderungen der Tarifvertrags-Verordnung, des Betriebsrätegesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches („Gewerkschaftszeitung“ 1931, Nr. 11) mit Nachdruck vertritt.

Durch eine Gesetzesänderung muß der unsozialen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts Einhalt geboten und diese in Bahnen gelenkt werden, die dem sozialen Geist und dem Zwecke der Gesetze Rechnung tragen.

Im Interesse einer gesunden Rechtsprechung auf arbeitsrechtlichem Gebiete muß darum die Lösung von der Justiz erfolgen. Nur dadurch kann der Zwiespalt zwischen Rechtsprechung und Wirklichkeit beseitigt werden.

Punkt 9 der Tagesordnung: Arbeiterinnenagitation.

Gau 7: Der Verbandstag wolle beschließen, eine Reichsarbeiterinnenkonferenz abzuhalten, um die Agitationsmöglichkeiten in unseren Kolleginnenkreisen zu prüfen, damit die Organisation auch an die letzte Kollegin herangetragen werden kann.

Krefeld: Alle Gauen sind verpflichtet in diesem Jahre eine Frauenkonferenz abzuhalten. In dieser ist eine Arbeiterinnenkommission zu wählen, damit die Agitation unter den Frauen mehr belebt wird.

Launenburg (Pomm.): Der Verbandstag wolle beschließen, weiblichen Mitgliedern bei Verheiratung ein Verheiraturgeld zu gewähren, das sich nach dem Statut der Sterbeunterstützung regelt.

Punkt 10 der Tagesordnung: Allgemeine Anträge.

Hamburg: Auf Grund des § 22 Absatz 1 sind die beiden Zahlstellen Harburg-Wilhelmsburg und Hamburg zu verschmelzen.

Heilbronn: Angestellte des Verbandes, welche das 60. Lebensjahr erreichen, können nach gegenseitiger Vereinbarung aus dem Dienst scheiden. Mit 65 Lebensjahren muß der Austritt erfolgen.

Ladenburg: Die Angestellten sollen nicht mehr auf Lebensdauer, sondern auf zwei Jahre gewählt werden.

Papenburg: Die Bezirksleitung Oldenburg ist mit ihrem Sitz nach Leer in Ostfriesland zu verlegen.

Anträge zum Geschäftsregulativ.

Die Zahlstellen Aachen-Stolberg, Auma, Bayreuth, Braunschweig, Celle, Eberswalde, Erfurt, Finow, Forchheim, Grafenroda, Höhr-Grenzhausen, Kahlhütte, Kiel (Rendsburg), Ladenburg, Dsnabrück, Selb-Plößberg, Stuttgart, Tangermünde, Velten, Wittenberg beantragen Abbau der Gehälter und Lageselder und Regelung nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Punkt 11 der Tagesordnung: Wahlen.

Breslau: Der Verbandstag möge beschließen, daß der nächste Verbandstag in Breslau stattfindet.

Heilbronn: Der nächste Verbandstag wird in Heilbronn abgehalten.

Wirtschaftliches.

Verwendung der Fluchtgelder in der Schweiz.

Die Kapitalflucht trieb gewaltige Kapitalien nach der kapitalreichen Schweiz, deren Wirtschaft dieser Kapitalien nicht bedarf. Ein erheblicher Teil wurde von den Schweizer Banken, bei welchen die fremden Kapitalien zu sehr niedrigen Zinsen angelegt wurden, dem kreditstehenden Ausland wieder zur Verfügung gestellt.

Außerdem fand das Fluchtkapital beim Bau von Wohnhäusern Anlage. In einer Anzahl Schweizer Städte wurden große Wohnhäuser mit Geschäftsräumen vom Auslandskapital erworben.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Hakenkreuzbanditen.

Die streng legale Tätigkeit der Nazis, die von Adolf Hitler mit heiligen Eiden beschworen wurde, hat sich wieder einmal glänzend bewährt. Uniformierte Hakenkreuzbanditen überfielen das freigewerkschaftliche Volkshaus in Lemberg bei Pirmasens und eine Gastwirtschaft, die weiß von Sozialdemokraten besucht wird.

„Schlimmer konnte die Bande dann in der Wirtschaft. Diese liegt an der Straße Lemberg-Pirmasens und mußte von den Hakenkreuzern passiert werden.“

Hornisten Sturm geblasen. Im gleichen Augenblick wurde das ganze Gebäude umzingelt und mit allerlei Schlagwerkzeugen (Schlagringen, Gummi knütteln, Messern usw.) auf die abnungstosen Gäste eingeschlagen.

Frauen und Kinder wurden verlegt, auf den am Boden liegenden Leuten herumgetrampelt.

Dem Gastwirt wurden verschiedene schwere Verletzungen beibracht, so daß seine Überführung nach dem Krankenhaus notwendig wurde. Es besteht Gefahr, daß er das Augenlicht verliert.

„Braucht es noch besserer oder noch „wuchtigerer“ Beweise für die Segnungen, die die organisierte Arbeiterchaft vom „Dritten Reich“ zu erwarten hat, in dem solches Nazi-gesinde seinen Raub- und Mordinstinkten frei und ungehindert nachleben kann?“



# Papier-Industrie

## Die deutsche Papiererzeugungsindustrie im Lichte der amtlichen Statistik.

### IV.

Das Statistische Reichsamt hat in einer weiteren Zusammenfassung die durchschnittliche Arbeitszeit und die Durchschnittsverdienste der Arbeiter in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern ermittelt. Es handelt sich also um die sogenannte Großstadtarbeiterschaft innerhalb der Papiererzeugungsindustrie. Von der Statistik wurden 2598 Arbeitskräfte erfasst. Von den von der Statistik erfassten 27 499 Arbeitnehmern beträgt demnach die erfasste Zahl der großstädtischen Arbeiterschaft rund 9,5 Prozent.

Die folgende Zusammenfassung gibt die im Monat Mai 1930 von diesen Großstadtarbeitern durchschnittlich geleistete wöchentliche Arbeitszeit wie die durchschnittlich erzielten Verdienste wieder:

Lohnformen, Berufsgruppen, Berufsarten und Altersstufen (Arbeiter über 21 Jahre, Arbeiterinnen über 20 Jahre)	Zahl der erfassten Arbeiter	Durchschnittl. wöchentliche Arbeitszeit		Durchschnittlicher Stundenverdienst		Zusätzliche Stundenlohn oder Zuschläge	Durchschnittl. Stundenlohn in v. H. des tarifmäßigen Stundenlohns	Durchschnittl. Bruttoeinkommenverdienst
		in Stunden	in Minuten	in Reichsmark	in Pfennigen			
<b>Zellulose (einschl. Prämielohn)</b>								
Papiermaschinenführer	59	50,1	1,9	121,6	116,3	117,9	98,2	118,4
L. Papiermaschinenführer	82	48,1	2,6	97,7	93,6	94,1	86,4	108,4
Holländermaschinenführer in der Papiererzeugung	88	49,6	1,8	101,7	96,3	97,9	88,4	109,3
Kalandrier- und Querschneiderführer	115	47,3	0,8	97,1	94,0	94,3	86,5	108,7
Holländerarbeiter	31	40,8	0,8	101,1	98,0	98,2	76,2	128,6
Zellulosemaschinenführer oder -arbeiter	23	52,8	1,1	114,0	103,6	109,4	88,6	117,0
Zellulosemaschinenführer	27	52,9	0,9	112,2	101,1	108,3	88,7	114,1
Holländer	16	54,0	0,3	105,8	104,0	108,3	77,0	135,1
Hilfsarbeiter (ungel. Arb.)	1065	48,3	1,0	91,2	85,7	88,3	78,7	108,8
Arbeiterinnen	310	42,3	0,7	57,7	56,2	—	53,1	105,8
<b>Akkord- (Stück-) Lohn</b>								
Hilfsarbeiter	134	45,8	3,0	128,3	120,9	—	97,2	124,4
Hilfsarbeiter (ungel. Arb.)	356	47,1	0,5	108,5	103,5	106,6	87,4	118,4
Arbeiterinnen	250	41,2	0,1	65,9	65,8	65,9	61,9	108,3

1 Anzahl der regelmäßigen Mehr-, Sonn- und Feiertagsstunden.

Das Statistische Reichsamt bemerkt dazu, daß auch in dieser Arbeitergruppe in vereinzelten Fällen die Akkordarbeiter die tariflichen Akkord-Richtsätze (Zeitstundenlohn plus 20 v. H.) nicht erreichen. Die wirklichen Ursachen dieser Akkordminderverdienste wurden nicht ermittelt. Das Statistische Reichsamt nimmt an, daß die Minderverdienste einmal in persönlichen Gründen durch unter dem Durchschnitt liegende Leistungen, ferner in besonderen technischen Umständen, wie mangelhafte Anfertigung, erhöhte Ausschüßmengen usw., sowie in vorübergehender Beschäftigung im Zeitlohn liegen. Diese Annahme ist wahrscheinlich, dürfte aber die Gründe des Minderverdienstes nicht ganz erfassen. Bereits seit Ende 1929 sind viele Unternehmer der deutschen Papiererzeugungsindustrie dazu übergegangen, zum Zwecke des kalten Lohnabbaues die im Betriebe vereinbarten Akkordsätze einer Nachprüfung und Revision zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Maßnahme war, wie uns wiederholt berichtet wurde, die Festsetzung neuer Akkordsätze, bei denen es einfach nicht mehr möglich ist, den tariflich vorgesehenen Akkordminderverdienst zu erreichen. In normalen Zeiten würden die Betriebsvertretungen diesen Vereinbarungen nicht zugestimmt haben, oder man hätte sie gekündigt, als sich zeigte, daß die neuen Akkordsätze nicht ausreichten waren. Unter den Einwirkungen der allgemeinen Wirtschaftskrise bringen viele Akkordarbeiter den Mut zur Kündigung der Akkordsätze nicht auf, weil sie dabei Entlassungen befürchten. Erst unter Berücksichtigung dieser Tatsachen dürfte das Bild über die Ursachen der Akkordminderverdienste vollständig abgerundet sein.

In der folgenden Zusammenfassung haben wir für alle von der Statistik erfassten Arbeitskräfte einen Vergleich gezogen zwischen der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und den durchschnittlich erzielten Brutto-Wochenverdiensten der Großstadtarbeiter und der übrigen erfassten Arbeitnehmer.

Lohnformen, Berufsgruppen, Berufsarten und Altersstufen (Arbeiter über 21 Jahre, Arbeiterinnen über 20 Jahre)	Zahl der erfassten Arbeiter	Zahl der wöchentlich geleisteten Stunden		Erzielte durchschnittliche Brutto-Wochenverdienste in RM	
		in Stunden	in Minuten	in Reichsmark	in Pfennigen
<b>Zellulose (einschl. Prämielohn)</b>					
Papiermaschinenführer	47,3	50,1	56,03	60,98	
L. Papiermaschinenführer	48,9	48,1	43,57	47,01	
Holländermaschinenführer in der Papiererzeugung	46,2	49,6	43,71	50,41	
Kalandrier- und Querschneiderführer	45,3	47,3	40,04	45,95	
Holländerarbeiter	45,6	40,8	36,25	41,25	
Zellulosemaschinenführer oder -arbeiter	51,2	52,8	56,57	60,27	
Zellulosemaschinenführer	50,8	52,2	51,09	61,91	
Holländer	45,4	54,0	39,01	57,20	
Hilfsarbeiter (ungel. Arbeiter)	46,9	48,3	38,34	44,02	
Arbeiterinnen	43,0	42,3	23,07	24,44	
<b>Akkord- (Stück-) Lohn</b>					
Hilfsarbeiter	44,8	45,8	46,26	54,73	
Hilfsarbeiter (ungel. Arbeiter)	44,8	47,1	48,90	51,07	
Arbeiterinnen	41,7	41,2	26,19	27,15	

Diese Gegenüberstellung ergibt, daß die Großstadtarbeiter im Monat Mai 1930 von der Kurzarbeit noch weniger betroffen wurden als die Gesamtzahl der von der amtlichen Statistik erfassten Arbeitnehmer. Lediglich bei den Holländerarbeitern und -arbeiterinnen der Großstadtarbeitergruppe bleibt die wöchentliche Arbeitszeit etwas unter dem allgemeinen Durchschnitt. Unter der normalen wöchentlichen Arbeitszeit von 56 Stunden stehen allerdings auch bei der Großstadtarbeitergruppe die Zellulosemaschinenführer und Zellulosemaschinenführer. Dagegen wurde in der Papierfabrikation die normale 48stündige Arbeitszeit von einem Teil der Arbeitergruppen immer noch überschritten. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, daß die Hilfsarbeiter in der Großstadtarbeitergruppe wöchentlich im Durchschnitt immerhin noch sechs Stunden über dem normalen Verdienste liegt, daß die Arbeiter der Großstadtarbeitergruppe

wesentlich besser dastehen als der Durchschnitt der erfassten Arbeitnehmer. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die durchschnittliche wöchentliche Arbeitsleistung der Großstadtarbeiter höher war, und daß diese Arbeitergruppe in den einzelnen Bezirkslohnstufen wohl ausnahmslos der höchsten Ortslohnklasse I angehört.

Bei der Beurteilung der bisher angeführten Lohnsätze glaubt sich das Statistische Reichsamt zu der Feststellung berechtigt, daß infolge der im Monat Mai 1930 in der Papiererzeugungsindustrie bereits erheblich vorhandenen Kurzarbeit die Arbeiter, und darunter besonders die Akkordarbeiter, bestrebt waren, ihren Verdienst durch erhöhte Arbeitsintensität möglichst demjenigen bei normaler Beschäftigung anzugleichen. Das heißt also, durch die Kurzarbeit wurde die Arbeitererschaft zu erhöhten Leistungen angepannt, um möglichst Vollarbeiterverdienste zu erreichen.

### Natural-Leistungen.

Das Statistische Reichsamt hat ferner versucht, Ermittlungen über die Gewährung von Natural-Leistungen mit anzustellen. Von den von der Statistik erfassten 327 Betrieben haben nur 24 Betriebe oder 7,3 Prozent Angaben über Natural-Leistungen gemacht, die hauptsächlich den Papiermaschinenführern in Form freier oder verbilligter Wohnungen, freier Heizung oder Beleuchtung oder durch Verleihung von Gartenland gegeben wurden. Das Statistische Reichsamt glaubt deshalb, daß eine Bewertung dieser Natural-Leistungen nicht vorzunehmen war.

### Verschlechterungen der Verhältnisse.

Seit der Aufnahme der amtlichen Statistik ist mittlerweile ein Jahr vergangen. Die Wirtschaftslage hat sich, und zwar nicht nur in der Papiererzeugungsindustrie, seitdem ganz erheblich verschlechtert. Vom Februar 1930 stieg nach den amtlichen Ermittlungen die Zahl der Arbeitslosen in der Papierindustrie auf 43 892 oder um 14 739 = 50,6 v. H. Gemessen an der Statistik der Gewerkschaften waren im Februar 1931 17,9 v. H. Vollarbeitslose und 23,2 v. H. Kurzarbeiter vorhanden. Nach Umrechnung der Kurzarbeiter auf Vollbeschäftigte ergibt sich, daß im Februar 1931 nur 76,1 v. H. Vollbeschäftigte in der Papiererzeugungsindustrie vorhanden waren. Daraus ergibt sich wiederum, daß rund 24 v. H. aller Papiererzeugungsarbeiter arbeitslos sind.

Die Unternehmer haben diese ungünstige wirtschaftliche Situation seit der Aufnahme der amtlichen Statistik im Mai 1930 gründlich ausgenutzt. Die Tariflöhne wurden im Durchschnitt um 6 v. H. gesenkt. Die Senkung der Akkord- und Prämienlöhne ist wesentlich schärfer ausgefallen. Durch die fortschreitende Kurzarbeit trat für die Papiererzeugungsarbeiter ein weiterer Lohnausfall ein. Infolgedessen haben die im Mai 1930 amtlich ermittelten Löhne heute längst keine Geltung mehr. Eine neue amtliche Ermittlung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für den Monat Mai 1931 würde zweifellos beweisen, daß der Grad der Verelendung der Papierarbeitererschaft eine kaum noch zu überbietende Höhe erreicht hat. So erfreulich deshalb diese amtliche Statistik auch ist, zur Beurteilung der heutigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeitererschaft in der Papiererzeugungsindustrie hat sie nur teilweisen Wert. Diese Tatsache festzustellen halten wir für unsere Pflicht, falls Arbeitgeber und andere Kreise versuchen sollten, das amtliche Material vom Mai 1930 zur Beurteilung der heutigen wirtschaftlichen Lage der Papierarbeitererschaft in Anwendung zu bringen.

G. Stähler.

# Verschiedene Industrien

## Hausgewerbetreibende und Umsatzsteuer.

### III.

In der zweiten Abhandlung über dieses Thema wurde der Begriff „Werkvertrag“ behandelt und mit der Veranlagung von Hausgewerbetreibenden zur Umsatzsteuer in Verbindung gebracht. Nachfolgend wird der „Werklieferungsvertrag“ behandelt und ebenfalls mit der Veranlagung von Hausgewerbetreibenden zur Umsatzsteuer in Verbindung gebracht.

Der „Werklieferungsvertrag“ wird umschrieben durch § 651, Abs. 1, BGB. Danach verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen; weiter hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag neben denen über den „Werkvertrag“ Anwendung. Es wird kombiniert:

Wer die Verpflichtung übernimmt, eine bewegliche Sache herzustellen, und zwar aus eigens dazu beschafften Stoffen, wird unter den Bedingungen des „Werklieferungsvertrags“ tätig, der rechtliche Eigentümlichkeiten anweist und in gewisser Weise in der Mitte zwischen dem gewöhnlichen Werkvertrag und dem Kaufvertrag steht. Auf ein solches Vertragsverhältnis finden zwar auch alle Bestimmungen über den Werkvertrag (§ 631 ff. BGB.), aber außerdem noch einige wichtige Vorschriften über den Kaufvertrag Anwendung (Paragrafen 452 bis 454 BGB.). Da ist der Unternehmer nicht nur zur Lieferung der Sache, sondern auch zur Übertragung des Eigentumsrechtes auf den Besteller verpflichtet.

Der praktische Unterschied zwischen Kauf- und Werkvertrag besteht namentlich darin, daß bei dem Werkvertrag der Besteller von dem Unternehmer die Befreiung etwaiger dem Werk anhaftender Mängel fordern kann. Bei dem Kaufvertrag dagegen kann der Käufer vom Verkäufer nicht Befreiung eines etwaigen Mangels, sondern entweder Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Nach römischem und gemeinem Recht ward in dem Falle, daß der Unternehmer das Werk aus dem von ihm zu beschaffenden und ihm gehörigen Stoffe herzustellen hat, Kaufvertrag angenommen. Nach preussischem Recht war der Vertrag dagegen ein Werkvertrag, sofern der Unternehmer sich verpflichtet hatte, die Sache durch seine eigene Arbeitsleistung herzustellen. Anderenfalls war der Vertrag ein sogenannter Lieferungsvertrag, für den bis zur Lieferung besondere Rechtsätze galten und der erst nach Lieferung der

Sache unter den Regeln des Kaufvertrages stand. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat unterschieden, je nachdem vertretbare Sachen oder nichtvertretbare Sachen herzustellen sind. Bestellt z. B. ein Möbelhändler in einer Möbelfabrik eine Anzahl Stühle oder Schränke von bestimmter Form und Größe, so liegt ein Kaufvertrag vor; bestellt aber z. B. jemand ein Kunstwerk bei einem Künstler, so liegt hier ein Werkvertrag vor. Doch unterscheidet das Gesetz hier wiederum, ob der Unternehmer nur Zutaten oder sonstige Nebensachen zu beschaffen hat, oder aber ob er den Hauptgegenstand, der zur Herstellung des Werkes erforderlich ist, zu beschaffen hat. Hat er nur Zutaten oder sonstige Nebensachen zu beschaffen (z. B. bei der Reparatur oder Ausbesserung alter Möbel), so ist der Vertrag ein reiner Werkvertrag. Anderenfalls ist der Vertrag zwar auch ein Werkvertrag, aber ein Werkvertrag, auf welchen die Rechtsätze über den Kaufvertrag Anwendung finden, also ein sogenannter Werklieferungsvertrag.

Weil nun Hausgewerbetreibende und auch Hausarbeiter in vielen Fällen zur Ausführung ihrer Arbeit die Rohstoffe selbst beschaffen müssen, vertreten Finanzbehörden teilweise die Auffassung: „Es liegt ‚Werklieferungsvertrag‘ vor.“ Der Auffassung kann sofort begegnet werden mit dem Wortlaut des § 119b GO. Dieser Paragraph bringt zum Ausdruck, daß unter den in den Paragraphen 114a bis 119a bezeichneten Arbeitern auch diejenigen Personen verstanden werden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Die Hausgewerbetreibenden sind also durch § 119b GO. den Betriebsarbeitern gleichgestellt. Auch in anderen schutzgesetzlichen Bestimmungen für die Heimarbeit sind die in der Heimarbeit tätigen Personen den Betriebsarbeitern gleichgestellt, so in den Paragraphen 162 und 165 RWG, in § 5 UWG, dem HGB, in § 61 der Konkursordnung und in den einschlägigen Paragraphen des UWVG. Mit der Tatsache, daß die Hausgewerbetreibenden in einer Reihe von Fällen sozial- und arbeitsrechtlich den Betriebsarbeitern gleichgestellt sind, findet sich ein Teil der Finanzbehörden nicht ab. Sie versuchen immer wieder, den Begriff „Hausgewerbetreibende“ in „Unternehmer“ umzudeuten.

Die Auffassung der Finanzbehörden hinkt und wird über den Haufen geworfen durch die oben wiedergegebenen Gesichtspunkte betr. Gleichstellung der Hausgewerbetreibenden mit den Betriebsarbeitern. Aber auch das tarifrechtliche Moment spielt in Verbindung der Bestimmungen über den Kaufvertrag eine ausschlaggebende Rolle. Der § 18 HGB. spricht auch den Hausgewerbetreibenden die tarifliche Regelung ihrer Arbeit zu. Hausgewerbetreibende, die unter „Tarifvertrag über die Entgelte“ tätig sind, können auf keinen Fall zur Umsatzsteuer veranlagt werden. Und wenn ein Tarifvertrag nicht vorliegt und sind die Bestimmungen des § 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz erfüllt, greift die Befreiung Platz.

Es geht nicht an, daß die Hausgewerbetreibenden als Unternehmer behandelt werden können, weil die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Arbeitergruppe denen der Betriebsarbeiter gleichstehen, wenn nicht noch darunter.

Wegen der behandelten Begriffe „Werkvertrag“ und „Werklieferungsvertrag“ haben wir uns 1929 und 1930 mit den Finanzbehörden und -gerichten auseinandergesetzt. Das in dieser Auseinandersetzung gefällte Urteil des Reichsfinanzhofes gibt der von uns vertretenen Auffassung recht, daß bei der Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden ein „Werklieferungsvertrag“ vorliegt.

Das im ersten Teil der Abhandlung „Hausgewerbetreibende und Umsatzsteuer“ angeführte Urteil ist vom Deutschen Steuerbund in Ilmenau erreicht worden. Höchstwahrscheinlich sind bei den Begründungen des Einspruchs, der Verufung und der Rechtsbeschwerde die arbeits- und sozialrechtlichen Gesichtspunkte, die für die Hausgewerbetreibenden gelten, nicht genügend berücksichtigt worden, denn sonst wäre das Urteil unmöglich gewesen.

H. Eßlein.

# Internationale Arbeiterbewegung.

## Neue Adresse des IGB.

Wir geben hiermit unseren Lesern bekannt, daß der Internationale Gewerkschaftsbund am 1. Juli 1931 seinen Sitz nach Berlin verlegt. Seine Adresse wird lauten: Internationaler Gewerkschaftsbund, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 113.

# Rundschau.

## „Alkoholische“ Notizen.

Die Reichsbiersteuer brachte im Rechnungsjahr 1930 rund 473 Millionen Mark; das sind etwa 62 Millionen mehr als im Vorjahre und fast 77 Millionen Mark weniger als im Voranschlag. Für 44 Millionen Reichsmark hat das deutsche Volk im Jahre 1930 alkoholische Getränke aus dem Ausland eingeführt. Sonst wären sicher viele Menschen elend verdurftet.

## Literarisches.

„Krieg im Sowjetland“. Macht und Mensch - Wollen und Wirken in Sowjetland von Herbert und Elisabeth Wandersmann. Organisationspreis 1,95 RM. Die Verfasser haben auf Einladung der Sowjetischen Republik kreuz und quer bereist und das Leben in den Sowjetstaaten vom Standpunkte des Westeuropäers betrachtet. Sie berichten sachlich, aber interessant und sesselnd darüber, wie der Russe heute lebt, d. h. wie er sich nährt, kleidet, wie er wohnt, reist, denkt und empfindet. Diese anschauliche Schilderung verdient weitest Verbreitung, besonders unter der deutschen Arbeitererschaft. Aus diesem Grunde hat die Verlagsgesellschaft des IGB., Berlin S 14, Inselstraße 6, eine billige Organisationsausgabe geschaffen, deren Anschaffung empfohlen werden kann.

„Der Bücherkreis“. Vierteljahrszeitschrift. Redigiert von Karl Schröder. 7. Jahrgang, 1931, Heft 2. Erzählung, Kritik, Illustration, Epigramme, Satire, Aufsätze, Gedichte, Räthsel, Räthsel, Räthsel, „Der Bücherkreis“, G. m. b. H., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 7. Preis 90 Pf. Das neue Vierteljahrsheft trägt den Titel „Erzählungen“ und enthält eine Anzahl von wertvollen Skizzen und Geschichten von Arbeiterdichtern. Großenteils sind es solche, die hier zum ersten Male vor die Öffentlichkeit treten.

„Armenia“, kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft mit den führenden Zeitgelehrten „Soziales Wandern“, „Der Leib“, den Liebesgedichten und den vielfach kritisch beigegebenen Nachgedanken. Heft 8 ist erschienen. Probehefte werden auf Anforderung vom Verlag in Jena, der sich jetzt nach Zusammenlegung mit dem Freidenker-Verlag übrigens „Armenia-Freidenker-Verlag“ nennt, gern zur Verfügung gestellt.

„Der III. Reichstag“. Eine neue Broschüre der Sozialdemokratischen Partei. Diese Schrift enthält jeder Sozialdemokrat gründlich lesen. Sie ist 16 Seiten stark, mit sorgfältigen Illustrationen versehen und kostet nur 10 Pf. In jeder Volksbuchhandlung ist zu erlangen.